

Amtsblatt

der Europäischen Union

ISSN 1725-2539

L 66

46. Jahrgang

11. März 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 437/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr** 1
- Verordnung (EG) Nr. 438/2003 der Kommission vom 10. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- Verordnung (EG) Nr. 439/2003 der Kommission vom 10. März 2003 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 440/2003 der Kommission vom 10. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden für den Weinsektor** 15
- Verordnung (EG) Nr. 441/2003 der Kommission vom 10. März 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 24
- Verordnung (EG) Nr. 442/2003 der Kommission vom 10. März 2003 betreffend die Erteilung von Einfuhrlizenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch 25
- ★ **Richtlinie 2003/15/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽¹⁾** 26

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/162/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. April 2002 über Maßnahmen, die Deutschland zugunsten von Unternehmungen der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen im Bereich Industrieanlagen durch durchgeführt hat ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1339)** 36

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 7. März 2003 zur Änderung der Entscheidungen 1999/283/EG und 2000/585/EG hinsichtlich Botsuana ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 713) 41

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. März 2003 zur Änderung der Entscheidung 1999/466/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 731) 49

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten (ABl. L 196 vom 5.6.2002)** 51
- ★ **Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/2003 (2003/128/EG) vom 28. Januar 2003 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung betreffend die Konformitätsbewertung eingesetzten Ausschusses zur Aufstellung der Liste der im Rahmen des Abkommens anerkannten Konformitätsbewertungsstellen (ABl. L 56 vom 1.3.2003)** 51

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 437/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 27. Februar 2003
über die statistische Erfassung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozial-
ausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Damit die Gemeinschaftsorgane die ihnen im Rahmen der Luftverkehrspolitik der Gemeinschaft und der künftigen Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik übertragenen Aufgaben erfüllen können, benötigen sie vergleichbare, kohärente, aufeinander abgestimmte und regelmäßige statistische Daten über Umfang und Entwicklung der Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr innerhalb der Gemeinschaft und in die oder aus der Gemeinschaft.
- (2) Derzeit gibt es keine derartigen umfassenden gemeinschaftsweiten Statistiken.
- (3) In der Entscheidung 1999/126/EG des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 1998—2002 ⁽⁴⁾ wird festgestellt, dass Bedarf an derartigen Statistiken besteht.
- (4) Die gemeinsame Datenerhebung auf einer vergleichbaren oder harmonisierten Grundlage ermöglicht die Schaffung eines integrierten Informationssystems, das zuverlässige, kohärente und aktuelle Angaben enthält.
- (5) Die Daten über die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im Luftverkehr sollten nach Möglichkeit mit den internationalen Daten vereinbar sein, die von der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) zur

Verfügung gestellt werden, und, soweit relevant, zwischen den Mitgliedstaaten und mit den Daten für andere Verkehrsträger verglichen werden können.

- (6) Die Kommission sollte nach einer gewissen Zeit einen Bericht vorlegen, damit die Anwendung dieser Verordnung einer Bewertung unterzogen werden kann.
- (7) Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip nach Artikel 5 des Vertrags handelt es sich bei der Festlegung gemeinsamer statistischer Anforderungen für die Bereitstellung harmonisierter Daten um eine Maßnahme, die sich nur auf Gemeinschaftsebene effizient durchführen lässt. Diese Anforderungen sollten in jedem Mitgliedstaat unter der Verantwortung der Stellen und Einrichtungen umgesetzt werden, die für die Ausarbeitung amtlicher Statistiken zuständig sind.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken ⁽⁵⁾ stellt den Bezugsrahmen für die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung dar.
- (9) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁶⁾ erlassen werden.
- (10) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁷⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm wurde gehört.
- (11) Am 2. Dezember 1987 haben das Königreich Spanien und das Vereinigte Königreich in London in einer gemeinsamen Erklärung ihrer Minister für auswärtige Angelegenheiten eine engere Zusammenarbeit bei der Benutzung des Flughafens Gibraltar vereinbart; diese Vereinbarung ist noch nicht wirksam —

⁽¹⁾ ABl. C 325 vom 6.12.1995, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 39 vom 12.2.1996, S. 25.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 29. Februar 1996 (ABl. C 78 vom 18.3.1996, S. 28), bestätigt am 16. September 1999 (ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 79), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. September 2002 (ABl. C 275 E vom 12.11.2002, S. 33) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. L 42 vom 16.2.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁷⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Die Mitgliedstaaten erstellen Statistiken über die Beförderung von Fluggästen, Fracht und Post im gewerblichen Luftverkehr sowie über Bewegungen von zivilen Luftfahrzeugen im Verkehr nach oder von Gemeinschaftsflughäfen mit Ausnahme von Flügen von Staatsluftfahrzeugen.

Artikel 2

Gibraltar

(1) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flughafen Gibraltar erfolgt unbeschadet der Rechtsstandpunkte des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs in der strittigen Frage der Souveränität über das Gebiet, auf dem sich der Flugplatz befindet.

(2) Die Anwendung dieser Verordnung auf den Flughafen Gibraltar wird bis zum Wirksamwerden der Regelung ausgesetzt, die in der Gemeinsamen Erklärung der Minister für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs vom 2. Dezember 1987 enthalten ist. Die Regierungen des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs unterrichten den Rat über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens.

Artikel 3

Datenerhebungsmerkmale

(1) Jeder Mitgliedstaat erhebt statistische Daten über die folgenden Variablen:

- a) Fluggäste
- b) Fracht und Post
- c) Teilstrecken
- d) verfügbare Fluggast-Sitzplätze
- e) Luftfahrzeugbewegungen.

Die statistischen Variablen für die einzelnen Bereiche, die für ihre Aufschlüsselung zu verwendenden Systematiken, die Häufigkeit der Erhebung und die Definitionen sind in den Anhängen I und II aufgeführt.

(2) Jeder Mitgliedstaat erhebt alle in Anhang I aufgeführten Daten für alle in seinem Gebiet befindlichen Gemeinschaftsflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von jährlich mehr als 150 000 Fluggasteinheiten.

Die Liste der Gemeinschaftsflughäfen im Sinne von Unterabsatz 1 wird von der Kommission gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt und bei Bedarf aktualisiert.

(3) Für diejenigen Flughäfen, für die keine Daten gemäß Absatz 2 zu melden sind, müssen die Mitgliedstaaten nur die in Tabelle C1 des Anhangs I aufgeführten jährlichen Daten melden; von dieser Meldepflicht ausgenommen sind Flughäfen, die nur gelegentlich gewerblichen Luftverkehr verzeichnen.

(4) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 kann ein Mitgliedstaat nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren während eines befristeten Zeitraums, der drei Jahre gerechnet ab dem 1. Januar 2003 nicht überschreiten darf, für Flughäfen,

a) die ein Verkehrsaufkommen von weniger als 1 500 000 Fluggasteinheiten jährlich verzeichnen, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung keine Daten vorliegen, die den in Anhang I aufgeführten Daten entsprechen,

b) und bei denen die Einführung eines neuen Systems der Datenerhebung sich als sehr schwierig erweist,

weniger umfassende Daten, als in Anhang I vorgesehen, übermitteln.

(5) Unbeschadet des Absatzes 2 kann ein Mitgliedstaat nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren bis zum 31. Dezember 2003 für Flughäfen,

a) für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung keine Daten erhoben werden, die den in Tabelle B1 des Anhangs I aufgeführten Daten entsprechen,

b) und bei denen die Einführung eines neuen Systems der Datenerhebung sich als sehr schwierig erweist,

nur die bestehenden Daten übermitteln.

Artikel 4

Datenerhebung

(1) Die Datenerhebung erfolgt, wenn möglich, auf der Grundlage vorhandener Angaben, um die Belastung der Auskunftspflichtigen möglichst gering zu halten.

(2) Die Auskunftspflichtigen, die von den Mitgliedstaaten zur Datenlieferung aufgefordert werden, sind verpflichtet, innerhalb der festgesetzten Fristen wahrheitsgetreue und vollständige Auskünfte zu erteilen.

Artikel 5

Genauigkeit der Statistiken

Die Datenerhebung beruht auf Vollerhebungen, sofern nicht andere Genauigkeitsanforderungen nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt werden.

*Artikel 6***Aufbereitung der Daten**

Die von den Mitgliedstaaten verwendeten Datenaufbereitungsverfahren müssen gewährleisten, dass die gemäß Artikel 3 erhobenen Daten die in Artikel 5 vorgesehenen Genauigkeitsanforderungen erfüllen.

*Artikel 7***Übermittlung der Ergebnisse**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die Ergebnisse der in Artikel 6 genannten Datenaufbereitung, einschließlich der von ihnen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf dem Gebiet der statistischen Geheimhaltung für vertraulich erklärten Angaben, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 322/97 an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Die Ergebnisse werden entsprechend den in Anhang I aufgeführten Datensätzen übermittelt. Die Datensätze und das für die Übermittlung zu verwendende Übertragungsmedium werden von der Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(3) Der erste Erhebungszeitraum beginnt am 1. Januar 2003. Die Übermittlung erfolgt so bald wie möglich und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums.

*Artikel 8***Verbreitung**

(1) Die Einzelheiten der Veröffentlichung bzw. Verbreitung der Erhebungsergebnisse durch die Kommission werden gemäß dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

(2) Die Kommission übermittelt den Mitgliedstaaten in Zeitabständen, die denen der Übermittlung der Erhebungsergebnisse vergleichbar sind, entsprechende statistische Ergebnisse.

*Artikel 9***Berichte**

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anfrage sämtliche Informationen über die bei der Erstellung des Datenmaterials angewandten Verfahren. Ferner teilen die Mitgliedstaaten der Kommission gegebenenfalls wesentliche Änderungen der angewandten Erhebungsverfahren mit.

(2) Nach drei Jahren der Datenerhebung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die bei der Durchführung dieser Verordnung, insbesondere bei der Anwendung der Artikel 7 und 8, gewonnenen Erfahrungen.

*Artikel 10***Durchführungsmodalitäten**

Die Modalitäten der Durchführung dieser Verordnung, einschließlich der Maßnahmen zur Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung, die insbesondere

- die Anpassung der Spezifikationen in den Anhängen dieser Verordnung,
- die Anpassung der Datenerhebungsmerkmale (Artikel 3),
- das Verzeichnis der Gemeinschaftsflughäfen gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- die Genauigkeit der Statistiken (Artikel 5),
- den Aufbau der Datensätze sowie die Codes und das Übertragungsmedium für die Übermittlung der Ergebnisse an die Kommission (Artikel 7),
- die Verbreitung der Erhebungsergebnisse (Artikel 8)

betreffen, werden von der Kommission nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

*Artikel 11***Ausschussverfahren**

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 12***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDIS

ANHANG I

AUFBAU EINES DATENSATZES FÜR DIE DATENÜBERMITTLUNG AN EUROSTAT

A. DATENBANK ÜBER DEN TEILSTRECKENVERKEHR (MINDESTENS VIERTELJÄHRLICHE DATEN)

Die Daten über den Teilstreckenverkehr beziehen sich nur auf gewerblichen Luftverkehr.

Datensatzformat

Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 Buchstaben	A1	
Meldeland	2 Buchstaben	(1) ICAO-Ländercodes	
Bezugsjahr	2-stellig	JJ	
Bezugszeitraum	2-stellig	(2) STATRA 291 rev., April 1991	
Meldeflughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Folgefahrgast/Vorflughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Landung/Start	1-stellig	1 = Landung 2 = Start	
Linienverkehr/Gelegenheitsverkehr	1-stellig	1 = Linienverkehr 2 = Gelegenheitsverkehr	
Passagierflüge/Nur-Fracht/Postflüge	1-stellig	1 = Passagierflüge 2 = Nur-Fracht-/Postflüge	
Information über das Luftfahrtunternehmen		(4) Noch festzulegen	
Flugzeugmuster	4 Buchstaben	(5) ICAO + Code für Taxiluftfahrzeug	
Fluggäste an Bord	12-stellig		Fluggäste
Fracht und Post an Bord	12-stellig		Tonnen
Flüge	12-stellig		Flüge
Verfügbare Fluggast-Sitzplätze	12-stellig		Sitzplätze

B. STRECKENHERKUNFTS- UND STRECKENZIELVERKEHR (MINDESTENS VIERTELJÄHRLICHE DATEN)

Die Daten über Streckenherkunfts- und Streckenzielverkehr beziehen sich nur auf gewerblichen Luftverkehr.

Datensatzformat

Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 Buchstaben	B1	
Meldeland	2 Buchstaben	(1) ICAO-Ländercodes	
Bezugsjahr	2-stellig	JJ	
Bezugszeitraum	2-stellig	(2) STATRA 291 rev., April 1991	
Meldeflughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Streckenherkunfts-/Streckenziel-Flughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Landung/Start	1-stellig	1 = Landung 2 = Start	

Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Linienverkehr/Gelegenheitsverkehr	1-stellig	1 = Linienverkehr 2 = Gelegenheitsverkehr	
Passagierflüge/Nur-Fracht-/Postflüge	1-stellig	1 = Passagierflüge 2 = Nur-Fracht-/Postflüge	
Informationen über das Luftfahrtunternehmen		(4) Noch festzulegen	
Beförderte Fluggäste	12-stellig		Fluggäste
Fracht- und Posteinladung/-ausladung	12-stellig		Tonnen

C. FLUGHAFENDATENBANK (MINDESTENS JÄHRLICHE DATEN)

Die Flughafendaten beziehen sich nur auf gewerblichen Luftverkehr, mit Ausnahme der „Luftfahrzeugbewegungen insgesamt“, die sich auf alle Luftfahrzeugbewegungen beziehen.

Datensatzformat

Inhalt	Codierung	Systematik	Einheit
Tabelle	2 Buchstaben	C1	
Meldeland	2 Buchstaben	(1) ICAO-Ländercodes	
Bezugsjahr	2-stellig	JJ	
Bezugszeitraum	2-stellig	(2) STATRA 291 rev. April 1991	
Meldeflughafen	4 Buchstaben	(3) ICAO	
Gesamtzahl der beförderten Fluggäste	12-stellig		Fluggäste
Gesamtzahl der Fluggäste im ungebrochenen Durchgang	12-stellig		Fluggäste
Gesamtzahl der Fracht- und Posteinladung/-ausladung	12-stellig		Tonnen
Luftfahrzeugbewegungen insgesamt im gewerblichen Luftverkehr	12-stellig		Bewegungen
Luftfahrzeugbewegungen insgesamt	12-stellig		Bewegungen

CODES

1. Meldeland

Zu verwenden ist ein aus dem ICAO-Index der Nationalitätenkennzeichen für Ortskennungen abgeleitetes Codierungssystem.

Belgien	EB
Dänemark	EK
Frankreich	LF
Deutschland	ED
Griechenland	LG
Irland	EI
Italien	LI
Luxemburg	EL

Niederlande	EH
Portugal	LP
Spanien	LE
Vereinigtes Königreich	EG
Österreich	LO
Finnland	EF
Schweden	ES

2. Bezugszeitraum

- 45 Jahr
- 21 Januar-März (Erstes Quartal)
- 22 April-Juni (Zweites Quartal)
- 23 Juli-September (Drittes Quartal)
- 24 Oktober-Dezember (Viertes Quartal)
- 1-12 Januar-Dezember (Monat)

3. Flughäfen

Die Flughäfen sind anhand der im ICAO-Dokument 7910 dargestellten ICAO-Codes (vier Buchstaben) zu codieren.

4. Informationen über die Luftfahrtunternehmen

Informationen in Bezug auf das Luftfahrtunternehmen. Die Codierung dieser Variablen wird nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren erstellt.

5. Luftfahrzeugtypen

Die Luftfahrzeugtypen sind anhand der im ICAO-Dokument 8643 dargestellten Flugzeugmuster codes zu codieren.

ANHANG II

DEFINITIONEN

Gemeinschaftsflughafen

Alle den Bestimmungen des Vertrags unterliegenden Gebiete in Mitgliedstaaten, in denen gewerbliche Luftverkehrstätigkeiten ausgeübt werden können.

Gewerbliche Luftverkehrsdienste

Flüge oder Folgen von Flügen von Zivilluftfahrzeugen nach oder von einem Gemeinschaftsflughafen gegen Zahlung eines Entgelts. Dabei kann es sich um Linien- oder Gelegenheitsverkehr handeln.

Linienverkehr

Flüge mit allen folgenden Merkmalen:

1. Sie werden mit Luftfahrzeugen zur gewerblichen Beförderung von Fluggästen, Fracht und/oder Post durchgeführt, wobei für jeden Flug der Öffentlichkeit Sitzplätze zum Einzelkauf — entweder bei dem Luftfahrtunternehmen oder bei dessen bevollmächtigten Agenturen — angeboten werden;
2. sie dienen der Beförderung zwischen jeweils denselben zwei oder mehr Flughäfen
 - a) entweder nach einem veröffentlichten Flugplan
 - b) oder in Form von so regelmäßigen oder häufigen Flügen, dass es sich erkennbar um eine systematische Folge von Flügen handelt.

Gelegenheitsverkehr

Gewerbliche Flüge, die nicht dem Linienverkehr zuzuordnen sind, einschließlich Taxiflüge.

Passagierflüge

Flüge, auf denen ein oder mehr Zahlgäste befördert werden, sowie Flüge, die laut Flugplan die Beförderung von Fluggästen anbieten.

Nur-Fracht- und Postflüge

Flüge im Linien- oder Gelegenheitsverkehr, die von Luftfahrzeugen zur Beförderung von Fracht und Post und nicht von Fluggästen erbracht werden.

Flüge mit Staatsluftfahrzeugen

Alle Flüge im Rahmen von militärischen, zollamtlichen, polizeilichen oder protokollarischen Aufträgen oder von Löscheinsätzen.

Fluggasteinheiten

Für die Erstellung der Liste der Gemeinschaftsflughäfen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und während des Übergangszeitraums nach Artikel 3 Absatz 4 entspricht zu Berechnungszwecken eine Fluggasteinheit entweder einem Fluggast oder 90 kg Fracht oder Post.

Luftfahrtunternehmen

Ein Lufttransportunternehmen mit einer gültigen Betriebsgenehmigung. Haben Luftfahrtunternehmen ein Jointventure oder andere vertragliche Vereinbarungen geschlossen, aufgrund deren zwei oder mehr von ihnen für das Angebot und den Verkauf von Luftverkehrsprodukten auf einem Flug oder einer Flugkombination getrennt verantwortlich sind, so ist das den Flug tatsächlich ausführende Luftfahrtunternehmen anzugeben.

Teilstrecke

Eine Teilstrecke ist die von einem Luftfahrzeug zurückgelegte Strecke zwischen Start und nächster Landung. Technische Landungen werden bei der Klassifizierung der Teilstrecken nicht berücksichtigt. Für die Beförderungsleistung ist unabhängig von der Verkehrsart die gleiche Klassifikation (Fluggäste, Fracht, Post) zu verwenden wie für die von dem Luftfahrzeug zurückgelegte Teilstrecke.

Flüge

Die Zahl der Flüge zwischen den zwei Flughäfen einer Teilstrecke.

Fluggäste an Bord

Alle Fluggäste, deren Reise am Berichtsflughafen beginnt oder endet, einschließlich der zu ihrem Anschlussflug umsteigenden Fluggäste sowie der Fluggäste im ungebrochenen Durchgangsverkehr.

Fluggäste im ungebrochenen Durchgangsverkehr

Fluggäste, die ihre Reise mit gleich bleibender Flugnummer fortsetzen.

Fracht und Post an Bord

Alle anderen Güter als Bordverpflegung und Gepäck, die in einem Luftfahrzeug befördert werden, einschließlich Kurierdienstsendungen und Diplomatenpost, jedoch ausschließlich des Fluggastgepäcks.

Verfügbare Fluggast-Sitzplätze

Die Gesamtzahl der jeweils zwischen den zwei Flughäfen einer Teilstrecke angebotenen Sitzplätze für Fluggäste (ausgenommen sind Sitzplätze, die aufgrund der Höchstlastbegrenzungen nicht für die Beförderung von Fluggästen zur Verfügung stehen). Sind keine genauen Angaben zur Sitzplatzaufteilung verfügbar, können Schätzungen vorgenommen werden.

Streckenherkunfts- und Streckenzielverkehr

Die Beförderungsleistung eines gegebenen Flugs mit gleich bleibender Flugnummer, anhand des Abflug- und des Ankunftsorts nach Flughafenpaaren aufgeschlüsselt. (Ist für Fluggäste oder Fracht der Abflughafen nicht bekannt, sollte als Abflugort die Streckenherkunft des Luftfahrzeugs angegeben werden; dementsprechend ist für den Fall, dass der Ankunftsflughafen des Luftfahrzeugs nicht bekannt ist, das Streckenziel des Luftfahrzeugs als Ankunftsart anzugeben.)

Beförderte Fluggäste

Alle Fluggäste, deren Reise am Berichtsflughafen beginnt oder endet. Ausgenommen sind Fluggäste im ungebrochenen Durchgangsverkehr.

Fracht- und Posteinladung/-ausladung

Alle anderen Güter als Bordverpflegung und Gepäck, die in ein Luftfahrzeug eingeladen oder aus diesem ausgeladen werden. Dazu zählen auch Kurierdienstsendungen und Diplomatenpost, jedoch ausschließlich Fluggastgepäck.

Luftfahrzeugbewegungen insgesamt

Alle Starts und Landungen ziviler Luftfahrzeuge. Dazu zählen auch Werkverkehrsflüge, d. h. gewerbliche Sonderflüge, die von Luftfahrzeugen durchgeführt werden, welche hauptsächlich in der Landwirtschaft und im Baugewerbe sowie für Luftaufnahmen und -überwachung, Pilotenausbildung und Geschäftsflüge eingesetzt werden, sowie alle anderen nichtgewerblichen Flüge.

Luftfahrzeugbewegungen insgesamt im gewerblichen Luftverkehr

Alle Starts und Landungen ziviler Luftfahrzeuge gegen Entgelt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 438/2003 DER KOMMISSION
vom 10. März 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse
geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 10. März 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	120,7
	204	66,9
	212	117,7
	624	138,6
	999	111,0
0707 00 05	052	131,7
	068	135,6
	204	74,2
	999	113,8
0709 10 00	220	86,6
	999	86,6
0709 90 70	052	160,3
	204	92,1
	999	126,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	72,8
	204	49,1
	212	51,1
	220	46,5
	624	63,1
	999	56,5
0805 50 10	052	58,6
	600	60,8
	999	59,7
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	039	111,1
	388	136,8
	400	109,2
	404	97,0
	508	96,9
	512	87,8
	524	82,5
	528	96,0
	720	116,0
	728	107,5
	999	104,1
0808 20 50	388	77,1
	512	72,9
	528	63,2
	999	71,1

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 439/2003 DER KOMMISSION
vom 10. März 2003
über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1726/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Getreide zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen

der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽³⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen genauer festgelegt werden, um die sich daraus ergebenden Kosten feststellen zu können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, dass der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 84/02
2. **Begünstigter** ^(?): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 179
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.10)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1.d, 2.d und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁹⁾: frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 14.4.-4.5.2003
 - zweite Frist: 28.4.-18.5.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 25.3.2003
 - zweite Frist: 8.4.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: M. Vestergaard, Commission européenne, Bureau: L 130, 7/46, B-1049 Bruxelles/Brüssel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 5.3.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2003 der Kommission (ABl. L 55 vom 1.3.2003, S. 44) festgesetzte Erstattung.

LOS B

1. **Maßnahme Nr.:** 75/02
2. **Begünstigter** ^(?): EuronAid, PO Box 12, 2501 CA Den Haag, Nederland; Tel. (31-70) 330 57 57; Fax 364 17 01; Telex: 30960 EURON NL
3. **Vertreter des Begünstigten:** wird vom Begünstigten benannt
4. **Bestimmungsland:** Madagaskar
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Maismehl
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 79
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 312 vom 31.10.2000, S. 1 (A.11)
9. **Aufmachung** ⁽⁷⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (2.2 A 1.d, 2.d und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (II B 3)
 - für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
 - zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ⁽⁹⁾: frei Verschiffungshafen
13. **Alternative Lieferstufe:** —
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:**
 - Transitlager oder Transithafen: —
 - Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 - erste Frist: 14.4.-4.5.2003
 - zweite Frist: 28.4.-18.5.2003
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 - erste Frist: —
 - zweite Frist: —
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 - erste Frist: 25.3.2003
 - zweite Frist: 8.4.2003
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: M. Vestergaard, Commission européenne, Bureau: L 130, 7/46, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex 25670 AGREC B; Fax (32-2) 296 70 03/296 70 04
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ⁽⁴⁾: Die am 5.3.2003 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 391/2003 der Kommission (ABl. L 55 vom 1.3.2003, S. 44) festgesetzte Erstattung.

Vermerke

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Torben Vestergaard (Tel. (32-2) 299 30 50; Fax (32-2) 296 20 05).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 16) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung:
„Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muss der Zuschlagsempfänger 1 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes „R“ tragen.
- (⁸) Lieferung in Containern von 20 Fuß: Bedingungen FCL/FCL.
Der Auftragnehmer übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Begünstigte übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal.
Der Auftragnehmer muss dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Maßnahmennummer gehören.
Der Auftragnehmer muss jeden Container mit einer nummerierten Plombe (ONESEAL, SYSKO locktainer 180 oder einem ähnlichen Sicherheits-Bolzensiegel) verschließen, deren Nummer dem Vertreter des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (⁹) Der Bieter wird auf Absatz 7 Artikel 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 verwiesen.

Damit die Kommission den Lieferauftrag vergeben kann, sind bestimmte Angaben zum Bieter unerlässlich (insbesondere das Konto, auf das der Betrag gutgeschrieben werden soll). Diese Angaben sind in dem Muster enthalten, das von der Website

http://europa.eu.int/comm/budget/execution/ftiers_fr.htm abgerufen werden kann.

Fehlen diese Angaben, so kann sich der ausgewählte Bieter nicht auf die Mitteilungsfrist gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 berufen.

Die Bieter werden daher gebeten, ihrem Angebot das genannte Muster mit den verlangten Angaben beizufügen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 440/2003 DER KOMMISSION
vom 10. März 2003
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 zur Festlegung gemeinsamer Analysemethoden
für den Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2585/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 3 Unterabsatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Analysemethoden für den Weinsektor werden im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1622/2000 ⁽⁴⁾, beschrieben.
- (2) Für D-Äpfelsäure wurde eine Analysenmethode entwickelt, die sich für die Messung von geringen Gehalten an D-Äpfelsäure in Wein eignet. Diese Methode wurde nach international anerkannten Kriterien validiert. Die Beschreibung dieser neuen Methode wurde vom Internationalen Weinamt in seiner Generalversammlung vom Juni 2002 angenommen.
- (3) Für die Analyse des Isotopenverhältnisses des Kohlenstoffs in Weinethanol oder Ethanol aus der Vergärung von Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und rektifiziertem Traubenmostkonzentrat wurde eine neue Methode entwickelt, die nach international anerkannten Kriterien validiert wurde. Die Beschreibung dieser neuen Methode wurde vom Internationalen Weinamt in seiner Generalversammlung im Jahr 2001 angenommen.
- (4) Die Anwendung dieser Methoden kann eine bessere Kontrolle der Qualität und Authentizität von Weinen sicherstellen und Rechtsstreitigkeiten infolge der Anwen-

dung weniger exakter Methoden vermeiden helfen, insbesondere was die Anreicherung durch Mischungen von Zucker unterschiedlicher Herkunft und die Kontrolle der Säuerung von Wein anbelangt.

- (5) Es empfiehlt sich, die vorhandene, im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 beschriebene Methode für die Bestimmung von D-Äpfelsäure durch die Beschreibung des für die Bestimmung von geringen Gehalten anzuwendenden Verfahrens zu ergänzen und die Beschreibung der neuen Methode zur Bestimmung des Isotopenverhältnisses für Kohlenstoff in Ethanol in den Anhang aufzunehmen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2676/90 wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel 20 „D-Äpfelsäure“ wird Punkt 8 durch den Text von Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
2. Das Kapitel 45 in Anhang II der vorliegenden Verordnung wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 272 vom 3.10.1990, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 1.

ANHANG I

„8. BESTIMMUNG VON D-ÄPFELSÄURE (D(+)-MALAT) IN WEIN MIT GERINGEM GEHALT

8.1. Anwendungsbereich

Die beschriebene Methode ist für die enzymatische Bestimmung von D-Äpfelsäure in Wein mit Gehalten von weniger als 50 mg/l anzuwenden.

8.2. Prinzip

Das Prinzip der Methode ist unter Punkt 1 beschrieben. Die durch die Zunahme der Extinktion bei einer Wellenlänge von 340 nm gemessene NADH-Bildung ist proportional zur vorhandenen D-Malat-Menge, nach Zugabe einer 50 mg/l äquivalenten Menge an D-Äpfelsäure in die Messküvette.

8.3. Reagenzien

D-Äpfelsäure-Lösung in der Konzentration von 0,199 g/l, zusätzlich zu den unter Punkt 2 genannten Reagenzien.

8.4. Gerätschaften

Die Gerätschaften sind unter Punkt 3 beschrieben.

8.5. Vorbereitung der Probe

Die Vorbereitung der Probe ist unter Punkt 4 beschrieben.

8.6. Durchführung der Bestimmung

Die Durchführung der Bestimmung ist unter Punkt 5 beschrieben, wobei jedoch die Messküvette mit einer Menge D-Äpfelsäure äquivalent zu 50 mg/l beschickt wird (Zugabe von 0,025 ml einer Lösung von D-Äpfelsäure in einer Konzentration von 0,199 g/l unter Ersetzung des äquivalenten Volumens von Wasser); die erhaltenen Werte werden um 50 mg/l verringert.

8.7. Interne Validierung

Die nachstehende Tabelle gibt eine Zusammenfassung der internen Validierung der Methode zur Bestimmung von D-Äpfelsäure nach vorheriger Zugabe von 50 mg/l dieses Isomers.

Arbeitsbereich	0 mg bis 70 mg D-Äpfelsäure/l Innerhalb dieser Grenzen ist die Methode linear mit einem Korrelationskoeffizienten zwischen 0,990 und 0,994
Bestimmungsgrenze	24,4 mg/l
Nachweisgrenze	8,3 mg/l
Empfindlichkeit	0,0015 abs/mg/l
Wiederfindungsrate	87,5 % bis 115,0 % für Weißwein und 75 % bis 105 % für Rotwein
Wiederholbarkeit	= 12,4 mg/l für Weißwein (nach der OIV-Methode = 12,5 mg/l) = 12,6 mg/l für Rotwein (nach der OIV-Methode = 12,7 mg/l)
Variationskoeffizient	4,2 % bis 7,6 % (Weißwein und Rotwein)
Laborinterne Standardabweichung	CV = 7,4% (s = 4,4 mg/l; Durchschnitt = 59,3 mg/l)“

ANHANG II

„45. BESTIMMUNG DES ISOTOPENVERHÄLTNISSES $^{13}\text{C}/^{12}\text{C}$ DURCH ISOTOPENVERHÄLTNIS-MASSENSPEKTROMETRIE (IR-MS) VON WEINETHANOL ODER ETHANOL AUS DER VERGÄRUNG VON TRAUBENMOST, KONZENTRIERTEM TRAUBENMOST UND REKTIFIZIERTEM TRAUBENMOSTKONZENTRAT

1. ANWENDUNGSBEREICH

Die Methode ermöglicht die Messung des Isotopenverhältnisses $^{13}\text{C}/^{12}\text{C}$ von Weinethanol und Ethanol aus der Vergärung von Weinerzeugnissen (Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, rektifiziertes Traubenmostkonzentrat).

2. NORMATIVE REFERENZEN

ISO:	5725: 1994 ‚Präzision von Messverfahren; Ermittlung der Wiederhol- und Vergleichspräzision von festgelegten Messverfahren durch Ringversuche‘
V-PDB:	Vienna-Pee-Dee Belemnite ($R_{\text{PDB}} = 0,0112372$).
Methode 8 des Anhangs der vorliegenden Verordnung:	„Nachweis der Anreicherung von Traubenmost, Traubenmostkonzentrat, rektifiziertem Traubenmostkonzentrat und Wein durch kernresonanzmagnetische Messung des Deuteriumgehaltes (SNIF-NMR)“.

3. DEFINITIONEN

$^{13}\text{C}/^{12}\text{C}$:	Verhältnis der Isotopen von Kohlenstoff 13 (^{13}C) und Kohlenstoff 12 (^{12}C) für eine gegebene Probe
$\delta^{13}\text{C}$:	Der δ -Wert ist die in pro mille (‰) angegebene Abweichung des Isotopenverhältnisses einer Probe relativ zu einem internationalen Standard.
SNIF-NMR:	Stellungsspezifische natürliche Isotopenfraktionierung, gemessen durch kernmagnetische Resonanzspektroskopie
V-PDB:	Vienna Pee Dee Belemnite. PDB ist die Hauptreferenz für die Messung natürlicher Variationen des Kohlenstoff-13-Isotopengehalts. Es handelt sich dabei um ein Kalziumkarbonat aus einem Cretaceischen Belemnite der Pee-Dee Formation in South Carolina (USA). Sein Isotopenverhältnis $^{13}\text{C}/^{12}\text{C}$ oder R_{PDB} beträgt $R_{\text{PDB}} = 0,0112372$. Die PDB-Reserven sind seit langem erschöpft, es bleibt jedoch die Hauptreferenz für die Darstellung natürlicher Variationen des Kohlenstoff 13-Isotopengehalts und dient zur Kalibrierung von Referenzmaterialien, die von der Internationalen Atomenergiebehörde (IAEA) in Wien (Österreich) erhältlich sind. Die Isotopenbestimmung für natürlich vorkommenden Kohlenstoff 13 werden daher gewöhnlich im Verhältnis zu V-PDB ausgedrückt.
m/z:	Masse-zur-Ladung-Verhältnis.

4. PRINZIP

Bei der Photosynthese erfolgt die Assimilation des Kohlendioxidgases durch die Pflanzen auf der Grundlage von zwei hauptsächlichen Metabolismusarten, des C_3 -Metabolismus (Calvin-Zyklus) und des C_4 -Metabolismus (Hatch und Slack). Diese zwei Arten der Photosynthese weisen eine unterschiedliche Isotopenfraktionierung auf. Erzeugnisse, die von C_4 -Pflanzen stammen, wie z. B. Zucker und durch Gärung gewonnener Alkohol, weisen einen höheren ^{13}C -Gehalt auf, als ähnliche Erzeugnisse von Pflanzen der C_3 -Gruppe. Die Mehrzahl der Pflanzen wie beispielsweise Reben und Rüben gehören der C_3 -Gruppe an. Rohrzucker und Mais gehören zur C_4 -Gruppe. Die Messung des ^{13}C -Gehaltes ermöglicht so den Nachweis und die Quantifizierung von C_4 -Zuckern (Rohrzucker oder Maisisoglucose), die Traubenerzeugnissen (Traubenmost, Wein etc.) zugesetzt wurden. Die Kombination des ^{13}C -Gehaltes und des Ergebnisses der SNIF-NMR-Messung ermöglicht außerdem die Quantifizierung des Zusatzes von Mischungen von Zuckern oder Alkoholen von C_3 - und C_4 -Pflanzen.

Der ^{13}C -Gehalt wird bestimmt mithilfe des bei der kompletten Verbrennung der Probe entstehenden Kohlendioxids. Die Häufigkeit der wichtigsten Massenisotopomere 44 ($^{12}\text{C}^{16}\text{O}_2$), 45 ($^{13}\text{C}^{16}\text{O}_2$ und $^{12}\text{C}^{17}\text{O}^{16}\text{O}$) und 46 ($^{12}\text{C}^{16}\text{O}^{18}\text{O}$), die sich aus den verschiedenen möglichen Kombinationen der Isotope ^{18}O , ^{17}O , ^{16}O , ^{13}C und ^{12}C ergeben, werden mithilfe von Ionenströmen auf drei verschiedenen Kollektoren eines Isotopenverhältnis-Massenspektrometers gemessen. Die Anteile der Isotopomere $^{13}\text{C}^{17}\text{O}^{16}\text{O}$ und $^{12}\text{C}^{17}\text{O}_2$ sind aufgrund ihres geringen Vorkommens vernachlässigbar. Der Ionenstrom für m/z = 45 wird um den Anteil an $^{12}\text{C}^{17}\text{O}^{16}\text{O}$ korrigiert, der unter Berücksichtigung der relativen Häufigkeit von ^{18}O und ^{17}O anhand der Intensität des Stroms bei m/z = 46 berechnet wird (Craig-Korrektur). Der Vergleich mit einer an der internationalen Referenz V-PDB kalibrierten Referenz ermöglicht die Berechnung des $\delta^{13}\text{C}$ -Wertes auf einer relativen Skala.

5. REAGENZIEN

Die Reagenzien und Verbrauchsmaterialien hängen von den vom Laboratorium verwendeten Gerätschaften (6) ab. Die gewöhnlich verwendeten Systeme beruhen auf dem Prinzip des Elementaranalysators. Dieser kann für die Einführung von Proben in versiegelten Metallkapseln oder für die Injektion flüssiger Proben durch einen Septumverschluss mittels einer Spritze ausgerüstet sein.

Je nach Art der verwendeten Instrumente können folgende Referenzmaterialien, Reagenzien und Verbrauchsmaterialien verwendet werden:

- Referenzmaterialien
- verfügbar von der IAEA:

Name	Material	$\delta^{13}\text{C}$ gegenüber V-PDB (9)
— IAEA-CH-6	Saccharose	- 10,4 ‰
— IAEA-CH-7	Polyethylen	- 31,8 ‰
— NBS22	Öl	- 29,7 ‰
— USGS24	Graphit	- 16,1 ‰

- verfügbar vom Institut für Referenzmaterialien und -messungen (IRMM) in Geel, Belgien:

Name	Material	$\delta^{13}\text{C}$ gegenüber V-PDB (9)
— CRM/BCR 656	Weinalkohol	- 26,93 ‰
— CRM/BCR 657	Glukose	- 10,75 ‰
— CRM/BCR 660	wässrige alkoholische Lösung (TAV 12 ‰)	- 26,72 ‰

- Arbeitsstandard mit einem bekannten $^{13}\text{C}/^{12}\text{C}$ -Verhältnis, kalibriert an den internationalen Referenzmaterialien.
- Die nachstehende Liste der Verbrauchsmaterialien wurde für die Durchflusssysteme erstellt:
 - Helium für die Analyse (CAS 07440-59-7),
 - Sauerstoff für die Analyse (CAS 07782-44-7),
 - Kohlendioxid für die Analyse, verwendet als sekundäres Referenzgas für die Bestimmung des $^{13}\text{C}/^{12}\text{C}$ -Verhältnisses (CAS 00124-38-9),
 - Oxydationsreagens für den Ofen des Verbrennungssystems, z. B. Kupfer(II)-Oxid für die Elementaranalyse (CAS 1317-38-0),
 - Trockenmittel zur Eliminierung des bei der Verbrennung entstehenden Wassers, z. B. Anhydron für die Elementaranalyse (Magnesiumperchlorat) (CAS 10034-81-8). (Nicht erforderlich für die Geräte, die mit einem Wasserentfernungssystem mit Kühlfalle oder selektiv durchlässigem Kapillarrohr ausgestattet sind).

6. GERÄTSCHAFTEN UND MATERIAL

6.1. Isotopenverhältnis-Massenspektrometer (IR-MS)

Die Isotopenverhältnis-Massenspektrometrie ermöglicht die Bestimmung des relativen Gehalts von ^{13}C in natürlich vorkommendem CO_2 mit einer internen Genauigkeit von 0,05 ‰ oder mehr, ausgedrückt als relativer Wert (9). Die interne Genauigkeit wird definiert als Differenz zwischen zwei Messungen an derselben CO_2 -Probe. Das Massenspektrometer dient zur Messung des Isotopenverhältnisses und ist im Normalfall mit einem Dreifachkollektor ausgestattet, um gleichzeitig die Stärke für das Verhältnis $m/z = 44, 45$ und 46 zu messen. Das Massenspektrometer für die Isotopenmessung muss daher entweder mit einem doppelten Einlasssystem ausgestattet sein, um abwechselnd die unbekannte Probe und eine Referenzprobe messen zu können, oder aber über ein integriertes System verfügen, das eine quantitative Verbrennung ausführt und das Kohlendioxid vor der Messung im Massenspektrometer von den anderen Verbrennungserzeugnissen trennt.

6.2. Verbrennungsapparatur

Verbrennungsapparatur zur quantitativen Umwandlung von Ethanol in Kohlendioxid mit Eliminierung aller anderen Verbrennungsprodukte einschließlich des Wassers ohne Isotopenfraktionierung. Die Apparatur kann entweder aus einem in das Massenspektrometer integrierten Durchflusssystem (6.2.1) oder einem externen Verbrennungssystem (6.2.2) bestehen. Die Apparatur muss eine Präzision ermöglichen, die mindestens der unter (11) angegebenen entspricht.

6.2.1. Durchflusssysteme

Diese bestehen entweder aus einem Elementaranalysator oder einem Gaschromatografen mit angeschlossenem Verbrennungssystem.

Für die Systeme mit Einführung der Proben in Metallkapseln wird folgendes Labormaterial verwendet:

- Volumen-Mikrospritze oder -Mikropipette mit geeignetem Trichter,
- Waage mit einer Genauigkeit von 1 µg oder mehr,
- Zange für die Einkapselung,
- Zinnkapseln für flüssige Proben,
- Zinnkapseln für feste Proben.

Anmerkung: Um das Risiko des Verdampfens der Ethanolproben zu begrenzen, ist es möglich, in die Kapseln ein absorbierendes Material (z. B. Chromosorb W 45-60 mesh) einzubringen, wobei vorher durch Messung geprüft werden muss, dass dieses keine signifikante Menge an Kohlenstoff enthält, die die Messung verfälschen könnte.

Bei Verwendung eines Elementaranalysators mit Flüssigkeitsinjektion oder eines Probevorbereitungssystems für die Gaschromatografie mit anschließender Verbrennung wird folgendes Labormaterial verwendet:

- Spritze für Flüssigkeiten,
- verschließbare Glasfläschchen mit inerten Septumverschlüssen.

Die o. g. Labormaterialien dienen als Beispiele und können je nach von dem jeweiligen Laboratorium verwendeter Verbrennungsapparatur und Massenspektrometer durch andere Materialien mit gleichwertiger Funktion ersetzt werden.

6.2.2. Externe Vorbereitung der Probe

In diesem Fall werden die Kohlendioxidproben, die sich aus der Verbrennung der zu analysierenden Proben ergeben, sowie die Referenzprobe in Glaskolben aufgefangen und anschließend für die Isotopenanalyse an das Doppeleinlasssystem des Spektrometers angeschlossen. Dabei können verschiedene in der einschlägigen Literatur beschriebene Verbrennungsapparaturen verwendet werden:

- geschlossenes Verbrennungssystem mit Sauerstoffgaszirkulation;
- Elementaranalysator mit Helium- und Sauerstoffdurchfluss;
- versiegelter Glaskolben mit Kupfer(II)-Oxid als Oxidationsmittel.

7. VORBEREITUNG DER PROBEN

Vor der Isotopenbestimmung muss das Ethanol aus dem Wein extrahiert werden. Dies geschieht durch Destillation des Weins wie beschrieben unter Absatz 3.1 der Methode Nr. 8 (SNIF-NMR).

Im Fall von Traubenmost, Traubenmostkonzentrat oder rektifiziertem Traubenmostkonzentrat müssen die Zucker zunächst wie unter Absatz 3.2 der Methode 8 beschrieben zu Ethanol fermentiert werden.

8. DURCHFÜHRUNG

Alle Vorbereitungsschritte sind ohne signifikanten Ethanolverlust durch Verdampfen durchzuführen, welcher die Isotopenzusammensetzung der Probe verändern kann.

Die nachstehende Beschreibung bezieht sich auf die üblicherweise angewandten Verfahren für die Verbrennung von Ethanolproben bei der Nutzung handelsüblicher automatischer Verbrennungssysteme. Jedes andere Verfahren, das die quantitative Umwandlung der Ethanolprobe in Kohlendioxid ohne Verdampfungsverluste gewährleistet, kann für die Vorbereitung des Kohlendioxids für die Isotopenanalyse verwendet werden.

Durchführung des Versuchs bei Verwendung eines Elementaranalysators:

a) Einkapselung der Proben:

- es sind saubere Kapseln, Zange und Arbeitsplatte zu verwenden;
- eine Kapsel geeigneter Größe ist mithilfe der Zange zu entnehmen;
- mithilfe der Mikropipette wird die notwendige Menge Flüssigkeit in die Kapsel eingeführt;
- *Anmerkung:* 3,84 mg reines Ethanol oder 4,17 mg Destillat mit einem Alkoholgehalt von 92 % m/m sind notwendig, um 2 mg Kohlenstoff zu erhalten. Die geeignete Destillatmenge ist auf dieselbe Weise je nach der erforderlichen Kohlenstoffmenge bzw. der Empfindlichkeit des Massenspektrometers zu berechnen;
- die Kapsel wird mithilfe der Zange verschlossen;

- jede Kapsel muss vollkommen dicht verschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, ist sie auszusondern und es muss eine neue Kapsel vorbereitet werden;
- für jede Probe sind zwei Kapseln vorzubereiten;
- die Kapseln werden an geeigneter Stelle im automatischen Probenwechsler des Elementaranalysators angeordnet. Jede Kapsel ist sorgfältig mit einer Ordnungsnummer zu versehen;
- die Kapseln mit dem Arbeitsstandard werden systematisch an den Anfang und an das Ende der Probenreihe gesetzt;
- es sind regelmäßig Kontrollproben in die Probenreihe einzubringen.

b) Kontrolle und Einstellung des Elementaranalysators und des Massenspektrometers

- Einstellung der Ofentemperaturen des Elementaranalysators und des Helium- und Sauerstoffflusses für eine optimale Verbrennung der Probe;
- Prüfung auf eventuelle Lecks im Elementaranalyse- und Massenspektrometriesystem (z. B. durch Kontrolle des Ionenstroms für $m/z = 28$, was N_2 entspricht);
- Einstellung des Massenspektrometers für die Messung von Ionenströmen bei $m/z = 44, 45$ und 46 ;
- Überprüfung des Systems mithilfe von bekannten Kontrollproben vor Beginn der Messungen an den Proben.

c) Durchführung einer Reihe von Messungen

Die im automatischen Probenwechsler des Elementaranalysators (oder des Chromatografen) angeordneten Proben werden nacheinander bearbeitet. Das Kohlendioxid jeder Probenverbrennung wird zum Massenspektrometer überführt, das die Ionenströme misst. Der mit den Geräten verbundene Computer registriert die Stärke der Ionenströme und berechnet die δ -Werte für jede Probe (9).

9. BERECHNUNG

Ziel der Methode ist es, das Isotopenverhältnis $^{13}C/^{12}C$ von Ethanol aus Wein oder Traubenerzeugnissen nach der Fermentierung zu messen. Das Isotopenverhältnis $^{13}C/^{12}C$ kann durch seine Abweichung von einem Referenzwert ausgedrückt werden. Die isotopische Abweichung für Kohlenstoff 13 ($\delta^{13}C$) wird also auf einer Skala von Delta pro Tausend ($\delta/1\,000$) berechnet, indem die Ergebnisse der Messprobe mit denen dem zuvor an der internationalen Referenz (V-PDB) kalibrierten Arbeitsstandard verglichen werden. Die $\delta^{13}C$ -Werte der Probe (pr) im Verhältnis zu dem Arbeitsstandard (ref) werden wie folgt ausgedrückt:

$$\delta^{13}C_{pr/ref} \text{ ‰} = 1\,000 \times (R_{pr} - R_{ref})/R_{ref},$$

wobei R_{pr} und R_{ref} jeweils für das Isotopenverhältnis $^{13}C/^{12}C$ des Kohlendioxids der Probe und des Arbeitsstandards stehen.

Die $\delta^{13}C$ -Werte der Probe (pr) werden also im Verhältnis zu der V-PDB-Referenz wie folgt ausgedrückt:

$$\delta^{13}C_{pr/V-PDB} \text{ ‰} = \delta^{13}C_{pr/ref} + \delta^{13}C_{ref/V-PDB} + (\delta^{13}C_{pr/ref} \times \delta^{13}C_{ref/V-PDB})/1\,000,$$

wobei $\delta^{13}C_{ref/V-PDB}$ die vorher berechnete Abweichung des Arbeitsstandards gegen die V-PDB-Referenz darstellt.

Während der Messungen können leichte Abweichungen aufgrund der unterschiedlichen Messbedingungen auftreten. In diesem Fall müssen die $\delta^{13}C$ -Werte der Proben gemäß der Differenz zwischen dem für die Kontrollprobe gemessenen $\delta^{13}C$ -Wert und deren wirklichen Wert korrigiert werden, der zuvor an der internationalen V-PDB-Referenz kalibriert wurde. Zwischen zwei Messungen der Kontrollprobe kann die Messabweichung und damit die an den Messergebnissen der Proben durchzuführende Korrektur als linear angenommen werden. Die Kontrollprobe ist wenigstens zu Beginn und am Ende jeder Messreihe zu bestimmen. Danach kann mittels einer linearen Interpolation die Berichtigung für jede Probe berechnet werden.

10. QUALITÄTSSICHERUNG UND KONTROLLE

Es ist zu kontrollieren, dass der ^{13}C -Wert für die Kontrollprobe um nicht mehr als 0,5 ‰ von dem zulässigen Wert abweicht. Ist die Abweichung größer, ist die Einstellung des Spektrometers zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen.

Für jede Probe ist sicherzustellen, dass die Differenz zwischen den beiden nacheinander gemessenen Kapseln weniger als 0,3 ‰ beträgt. Das Endergebnis für eine bestimmte Probe ist somit der Mittelwert der Ergebnisse der beiden Kapseln. Liegt die Abweichung über 0,3 ‰, ist die Messung zu wiederholen.

Eine korrekte Durchführung der Messung kann anhand der Stärke des Ionenstroms für $m/z = 44$ kontrolliert werden, der proportional zu der Menge des in den Elementaranalysator injizierten Kohlenstoffs ist. Unter Standardbedingungen müsste die Stärke dieses Ionenstroms für die analysierten Proben praktisch konstant sein. Eine signifikante Abweichung deutet auf eine Verdampfung des Ethanols (z. B. durch eine unzureichend verschlossene Kapsel) oder eine Instabilität des Elementaranalysators oder des Massenspektrometers hin.

11. LEISTUNGSMERKMALE DER METHODE (Genauigkeit)

Ein erster Labor-Ringversuch (11.1) wurde an Destillaten aus Alkohol aus Wein, Rohrzucker und Rüben sowie verschiedenen Mischungen dieser drei Ausgangserzeugnisse durchgeführt. Da bei diesen Analysen der Destillationsschritt nicht mit einbezogen wurde, wurden zusätzliche Informationen aus anderen Ringversuchen an Wein (11.2) und insbesondere Eignungstestreihen (11.3) für Isotopenmessungen berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen, dass die verschiedenen Destillationssysteme und insbesondere die für die SNIF-NMR verwendeten Systeme bei Verwendung unter angemessenen Bedingungen keine signifikante Abweichung bei den Bestimmungen von $\delta^{13}\text{C}$ von Weinalkohol aufweisen. Die im Ringversuch (11.1) an Destillaten ermittelten Präzisionsparameter sind praktisch identisch mit denen für Wein.

11.1. Ringversuche an den Destillaten

Jahr der Ringversuche: 1996
 Anzahl der Laboratorien: 20
 Anzahl der Proben: 6 Proben im Doppel-Blindvergleich
 Analyt: $\delta^{13}\text{C}$ von Ethanol

Code der Proben	Alkohol aus Wein	Alkohol aus Rüben	Alkohol aus Rohrzucker
A & G	80 %	10 %	10 %
B & C	90 %	10 %	0 %
D & F	0 %	100 %	0 %
E & I	90 %	0 %	10 %
H & K	100 %	0 %	0 %
J & L	0 %	0 %	100 %

Proben	A/G	B/C	D/F	E/I	H/K	J/L
Anzahl der Laboratorien nach Beseitigung der herausfallenden Ergebnisse	19	18	17	19	19	19
Anzahl der akzeptierten Ergebnisse	38	36	34	38	38	38
Mittelwert ($\delta^{13}\text{C}$) ‰	- 25,32	- 26,75	- 27,79	- 25,26	- 26,63	- 12,54
Sr^2	0,0064	0,0077	0,0031	0,0127	0,0069	0,0041
Wiederholstandardabweichung (Sr) ‰	0,08	0,09	0,06	0,11	0,08	0,06
Wiederholgrenze r ($2,8 \times \text{Sr}$) ‰	0,22	0,25	0,16	0,32	0,23	0,18
S_R^2	0,0389	0,0309	0,0382	0,0459	0,0316	0,0584
Vergleichstandardabweichung (S_R)	0,20	0,18	0,20	0,21	0,18	0,24
Vergleichsgrenze R ($2,8 \times \text{S}_R$) ‰	0,55	0,49	0,55	0,60	0,50	0,68

11.2. Ringversuche anhand von zwei Weinen und einem Alkohol

Jahr des Ringversuchs:	1996
Anzahl der Laboratorien:	14 für die Destillation der Weine, davon 7 zugleich für die Messung von $\delta^{13}\text{C}$ des Weinethanols 8 für die Messung von $\delta^{13}\text{C}$ der Alkoholprobe
Anzahl der Proben:	3 (Weißwein 9,3 % vol., Weißwein 9,6 % vol. und Alkohol 93 % m/m)
Analyt:	$\delta^{13}\text{C}$ von Ethanol

Proben	Rotwein	Weißwein	Alkohol
Anzahl der Laboratorien	7	7	8
Anzahl der akzeptierten Ergebnisse	7	7	8
Mittelwert ($\delta^{13}\text{C}$) ‰	- 26,20	- 26,20	- 25,08
Varianz der Vergleichbarkeit S_R^2	0,0525	0,0740	0,0962
Vergleichstandardabweichung (S_R) ‰	0,23	0,27	0,31
Vergleichsgrenze R ($2,8 \times S_R$)	0,64	0,76	0,87

Die teilnehmenden Laboratorien haben unterschiedliche Destillationssysteme verwendet. Die in einem einzelnen Laboratorium durchgeführten Isotopenbestimmungen $\delta^{13}\text{C}$ zeigen bei allen Destillaten des Ringversuchs weder Ausreißer noch signifikante Abweichungen von den Mittelwerten. Die Varianz der Ergebnisse ($S^2 = 0,0059$) ist vergleichbar mit der Varianz der Wiederholbarkeit S_r^2 des Ringversuchs an den Destillaten (11.1).

11.3. Ergebnisse der Eignungsprüfungen für die Isotopenbestimmung

Seit Dezember 1994 wurden regelmäßig internationale Eignungsprüfungen für die Isotopenbestimmung von Weinen und Alkoholen (Destillate mit 96 % vol.) durchgeführt. Die Ergebnisse ermöglichen den teilnehmenden Laboratorien, die Qualität ihrer Analysen zu überprüfen. Die statistische Auswertung der Ergebnisse ermöglicht die Erfassung der Abweichung der Bestimmungen unter Wiederholbedingungen und damit die Schätzung der Varianz und der Vergleichsgrenze. Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse für die $\delta^{13}\text{C}$ -Bestimmung von Ethanol in Weinen und Destillaten zusammen:

Datum	Wein				Destillate			
	N	S_R	S_R^2	R	N	S_R	S_R^2	R
Dezember 1994	6	0,210	0,044	0,59	6	0,151	0,023	0,42
Juni 1995	8	0,133	0,018	0,37	8	0,147	0,021	0,41
Dezember 1995	7	0,075	0,006	0,21	8	0,115	0,013	0,32
März 1996	9	0,249	0,062	0,70	11	0,278	0,077	0,78
Juni 1996	8	0,127	0,016	0,36	8	0,189	0,036	0,53
September 1996	10	0,147	0,022	0,41	11	0,224	0,050	0,63
Dezember 1996	10	0,330	0,109	0,92	9	0,057	0,003	0,16
März 1997	10	0,069	0,005	0,19	8	0,059	0,003	0,16
Juni 1997	11	0,280	0,079	0,78	11	0,175	0,031	0,49
September 1997	12	0,237	0,056	0,66	11	0,203	0,041	0,57
Dezember 1997	11	0,127	0,016	0,36	12	0,156	0,024	0,44
März 1998	12	0,285	0,081	0,80	13	0,245	0,060	0,69
Juni 1998	12	0,182	0,033	0,51	12	0,263	0,069	0,74
September 1998	11	0,264	0,070	0,74	12	0,327	0,107	0,91
Gewichteter Durchschnitt		0,215	0,046	0,60		0,209	0,044	0,59

N: Anzahl der teilnehmenden Laboratorien

11.4. Wiederhol- und Vergleichsgrenzen

Die in den vorstehenden Tabellen aufgeführten Daten der verschiedenen Labor-Ringversuche ermöglichen so für die vorliegende Methode die Bestimmung der Wiederhol- und Vergleichsgrenzen unter Einbeziehung des Destillationsschrittes:

Wiederholgrenze r : 0,24

Vergleichsgrenze R : 0,6.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 441/2003 DER KOMMISSION
vom 10. März 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 27,882 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 10. März 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 442/2003 DER KOMMISSION**vom 10. März 2003****betreffend die Erteilung von Einfuhrlicenzen für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 936/97 der Kommission vom 27. Mai 1997 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für hochwertiges frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch und gefrorenes Büffelfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1524/2002 ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 sieht in den Artikeln 4 und 5 die Bedingungen für Anträge auf und die Erteilung von Einfuhrlicenzen für das in ihrem Artikel 2 Buchstabe f) genannte Fleisch vor.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 936/97 hat in Artikel 2 Buchstabe f) die Menge frischen, gekühlten oder gefrorenen hochwertigen Rindfleischs mit Ursprung in und Herkunft aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die im Zeitraum vom 1. Juli 2002 bis zum 30. Juni 2003 unter besonderen Bedingungen eingeführt werden kann, auf 11 500 t festgesetzt.

- (3) Es ist darauf hinzuweisen, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Lizenzen während ihrer gesamten Gültigkeitsdauer nur unter Berücksichtigung der tierseuchenrechtlichen Regelungen verwendet werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Jedem vom 1. bis 5. März 2003 eingereichten Einfuhrlicenzantrag für frisches, gekühltes oder gefrorenes hochwertiges Rindfleisch gemäß Artikel 2 Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 936/97 wird vollständig stattgegeben.
- (2) Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 936/97 in den ersten fünf Tagen des Monats April 2003 für 8 917,721 t gestellt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. März 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft⁽¹⁾ ABl. L 137 vom 28.5.1997, S. 10.⁽²⁾ ABl. L 229 vom 27.8.2002, S. 7.

RICHTLINIE 2003/15/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 27. Februar 2003****zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags, aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 3. Dezember 2002 gebilligten gemeinsamen Entwurfs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Richtlinie 76/768/EWG des Rates ⁽⁴⁾ wurden die nationalen Rechtsvorschriften über kosmetische Mittel umfassend harmonisiert; das wichtigste Ziel dieser Richtlinie ist der Schutz der öffentlichen Gesundheit. Zu diesem Zweck ist es nach wie vor unerlässlich, eine Reihe toxikologischer Prüfungen vorzunehmen, um die Unschädlichkeit kosmetischer Mittel sicherzustellen.
- (2) Mit dem Vertrag von Amsterdam wurde dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft das Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere beigefügt, wonach die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Politik der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich des Binnenmarkts, dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen haben.
- (3) In der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere ⁽⁵⁾ werden gemeinsame Regeln für die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken in der Gemeinschaft aufgestellt und die Bedingungen festgelegt, unter denen diese Versuche im Staatsgebiet der Mitgliedstaaten durchgeführt werden müssen. Insbesondere dürfen gemäß Artikel 7 dieser Richtlinie keine Tierversuche durchgeführt werden, wenn wissenschaftlich zufrieden stellende Alternativen zur Verfügung stehen. Um die Entwicklung und den Einsatz alternativer Versuchsmethoden im Kosmetiksektor zu erleichtern, die

ohne lebende Tiere auskommen, wurden mit der Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽⁶⁾ besondere Bestimmungen eingeführt.

Diese Bestimmungen betreffen jedoch nur die alternativen Versuchsmethoden, bei denen überhaupt keine Tiere verwendet werden, und lassen die alternativen Methoden unberücksichtigt, die entwickelt wurden, um die Zahl der bei Versuchen verwendeten Tiere oder deren Leiden zu verringern. Um den bestmöglichen Schutz der für das Testen kosmetischer Mittel verwendeten Tiere bis zu einem Verbot von Tierversuchen für kosmetische Mittel und zu einem Vermarktungsverbot in der Gemeinschaft für kosmetische Mittel, für die Tierversuche durchgeführt wurden, zu gewährleisten, sollten diese Bestimmungen so geändert werden, dass systematisch alternative Methoden zum Einsatz kommen müssen, die die Zahl der verwendeten Tiere oder das Leiden der Tiere in den Fällen verringern, in denen Alternativen gemäß Artikel 7 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 86/609/EWG, die gänzlich ohne Tierversuche auskommen, noch nicht existieren, sofern diese Methoden ein gleichwertiges Verbraucherschutzniveau gewährleisten wie die konventionellen Methoden, an deren Stelle sie treten sollen.

- (4) Gemäß der Richtlinie 86/609/EWG sowie der Richtlinie 93/35/EWG muss das Ziel verfolgt werden, Tierversuche für kosmetische Zwecke abzuschaffen und ein Verbot solcher Versuche im Staatsgebiet der Mitgliedstaaten durchzusetzen. Zur vollständigen Durchsetzung dieses Verbots kann es erforderlich sein, dass die Kommission weitere Vorschläge zur Änderung der Richtlinie 86/609/EWG vorlegt.
- (5) Derzeit werden nur die vom Europäischen Zentrum zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) oder von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als wissenschaftlich validierten alternativen Methoden, die im gesamten chemischen Sektor angewandt werden können, von der Gemeinschaft systematisch übernommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Sicherheit kosmetischer Mittel und ihrer Bestandteile mit alternativen Methoden zu gewährleisten, die nicht zwangsläufig auf alle Verwendungsmöglichkeiten chemischer Bestandteile anwendbar sind. Daher sollte der Einsatz dieser Methoden in der gesamten Kosmetikindustrie gefördert und die Übernahme dieser Methoden auf Gemeinschaftsebene sichergestellt werden, wenn sie den Verbrauchern ein gleichwertiges Schutzniveau bieten.

⁽¹⁾ ABl. C 311 E vom 31.10.2000, S. 134 und ABl. C 51 E vom 26.2.2002, S. 385.

⁽²⁾ ABl. C 367 vom 20.12.2000, S. 1.

⁽³⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 3. April 2001 (AbI. C 21 E vom 24.1.2002, S. 24), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 14. Februar 2002 (AbI. C 113 E vom 14.5.2002, S. 109) und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 11. Juni 2002 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Europäischen Parlaments vom 15. Januar 2003 und Beschluss des Rates vom 27. Februar 2003.

⁽⁴⁾ ABl. L 262 vom 27.7.1976, S. 169. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/34/EG der Kommission (AbI. L 102 vom 18.4.2002, S. 19).

⁽⁵⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 151 vom 23.6.1993, S. 32.

- (6) Es ist inzwischen möglich, die Sicherheit kosmetischer Fertigerzeugnisse aufgrund des Wissens über die Sicherheit der darin enthaltenen Bestandteile zu garantieren. Folglich kann in die Richtlinie 76/768/EWG ein Verbot von Tierversuchen für kosmetische Fertigerzeugnisse aufgenommen werden. Die Kommission sollte Leitlinien aufstellen, um insbesondere den kleinen und mittleren Unternehmen den Einsatz von Methoden zu erleichtern, mit denen sich Tierversuche zur Bewertung der Sicherheit kosmetischer Fertigerzeugnisse vermeiden lassen.
- (7) Es wird zunehmend möglich sein, die Sicherheit der in kosmetischen Mitteln verwendeten Bestandteile durch die Verwendung der vom ECVAM auf Gemeinschaftsebene validierten oder als wissenschaftlich validiert anerkannten tierversuchsfreien Alternativmethoden zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD. Nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) zur Anwendbarkeit der validierten alternativen Methoden auf den Bereich der kosmetischen Mittel sollte die Kommission unverzüglich die als auf solche Bestandteile anwendbar anerkannten validierten oder gebilligten Methoden veröffentlichen. Um ein Höchstmaß an Schutz für die Tiere zu erreichen, muss eine Frist für die Einführung eines endgültigen Verbots festgesetzt werden.
- (8) Die Kommission sollte Zeitpläne mit Fristen zum Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, deren endgültige Zusammensetzung, Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen mit Tierversuchen getestet wurden, und zum Verbot jedes derzeit durchgeführten Tests mit Tierversuchen bis zu höchstens sechs Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie festlegen. Angesichts der Tatsache, dass bisher noch keine Alternativen für Tests geprüft wurden, die die Toxizität bei wiederholter Verabreichung, die Reproduktionstoxizität und die Toxikokinetik betreffen, ist es angemessen, dass die maximale Frist für das Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln, für die diese Tests genutzt werden, zehn Jahre ab Inkrafttreten dieser Richtlinie beträgt. Auf der Grundlage jährlicher Berichte sollte der Kommission gestattet werden, die Zeitpläne innerhalb der entsprechenden genannten Höchstfristen anzupassen.
- (9) Eine bessere Koordinierung der Ressourcen auf Gemeinschaftsebene wird zu einem Ausbau der wissenschaftlichen Kenntnisse beitragen, die für die Entwicklung alternativer Methoden unerlässlich sind. In diesem Zusammenhang ist es von größter Bedeutung, dass die Gemeinschaft ihre Bemühungen fortsetzt und verstärkt und dass sie insbesondere im Rahmen des in dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ niedergelegten Sechsten Rahmenprogramms die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Forschung und Entwicklung neuer tierversuchsfreier alternativer Methoden zu fördern.
- (10) Die Anerkennung der in der Gemeinschaft entwickelten alternativen Versuchsmethoden durch Nichtmitgliedstaaten sollte gefördert werden. Zu diesem Zweck sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten alle geeigneten Schritte unternehmen, um die Anerkennung dieser Methoden durch die OECD zu erleichtern. Ferner sollte sich die Kommission darum bemühen, im Rahmen der Kooperationsabkommen der Europäischen Gemeinschaft die Anerkennung der in der Gemeinschaft mit alternativen Methoden durchgeführten Sicherheitsprüfungen zu erwirken, um die Ausfuhr der nach diesen Verfahren getesteten kosmetischen Erzeugnisse nicht zu behindern und um zu vermeiden, dass Nichtmitgliedstaaten eine Wiederholung dieser Versuche unter Verwendung von Tieren verlangen.
- (11) Es sollte möglich sein, auf einem kosmetischen Mittel darauf hinzuweisen, dass bei seiner Entwicklung keine Tierversuche durchgeführt wurden. Die Kommission sollte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien erarbeiten, um sicherzustellen, dass gemeinsame Kriterien für die Verwendung solcher Angaben gelten, dass diese Angaben einheitlich interpretiert werden und insbesondere dass solche Angaben den Verbraucher nicht in die Irre führen. Bei der Erarbeitung solcher Leitlinien muss die Kommission auch die Meinung der vielen kleinen und mittleren Unternehmen, die die Mehrheit der Hersteller „mit tierversuchsfreien Methoden“ ausmachen, relevanten Nichtregierungsorganisationen sowie das Bedürfnis der Verbraucher berücksichtigen, praktische Unterscheidungen zwischen den Produkten auf der Grundlage des Kriteriums der Tierversuche treffen zu können.
- (12) Der SCCNFP hat in seiner Stellungnahme vom 25. September 2001 erklärt, dass Stoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe⁽²⁾ als krebserzeugend (außer Stoffe, die nur beim Einatmen karzinogene Wirkung haben), erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 1 oder 2 eingestuft sind, und Stoffe mit ähnlichen Wirkungen kosmetischen Mitteln nicht absichtlich beigelegt werden dürfen und dass Stoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorie 3 eingestuft sind, und Stoffe mit ähnlichen Wirkungen kosmetischen Mitteln nicht absichtlich beigelegt werden dürfen, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass ihr Anteil keine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher darstellt.
- (13) Stoffe, die gemäß der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2 und 3 eingestuft sind, sollten aufgrund des mit ihnen möglicherweise verbundenen besonderen Risikos für die menschliche Gesundheit in kosmetischen Mitteln verboten werden. Ein Stoff, der in Kategorie 3 eingestuft ist, kann in kosmetischen Mitteln verwendet werden, falls er vom SCCNFP einer Bewertung unterzogen wurde und als für die Verwendung in kosmetischen Mitteln unbedenklich angesehen wird.

⁽¹⁾ ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission (ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1).

- (14) Zur besseren Information der Verbraucher sollten kosmetische Mittel mit genaueren Angaben zu ihrer Haltbarkeit versehen werden.
- (15) Bestimmte Stoffe haben sich als wichtige Ursache für allergische Reaktionen bei Verbrauchern erwiesen, die gegen Riechstoffe empfindlich sind. Um sicherzustellen, dass solche Verbraucher angemessen informiert werden, ist die Richtlinie 76/768/EWG in dem Sinne zu ändern, dass das Vorhandensein dieser Stoffe auf der Liste der Bestandteile anzugeben ist. Diese Information wird die Diagnose von Kontaktallergien bei diesen Verbrauchern verbessern und ihnen ermöglichen, die für sie unverträglichen kosmetischen Mittel zu meiden.
- (16) Bei einer Reihe von Stoffen hat der SCCNFP festgestellt, dass sie allergische Reaktionen auslösen können, so dass es erforderlich ist, deren Verwendung einzuschränken und/oder bestimmte Bedingungen an die Verwendung dieser Stoffe zu knüpfen.
- (17) Die für die Durchführung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (18) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten an die Stelle der Bestimmungen der Richtlinie 93/35/EWG treten, die die Vermarktung von kosmetischen Mitteln, die Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die im Tierversuch getestet wurden, verbieten. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es daher angebracht, Artikel 1 Absatz 1 der vorliegenden Richtlinie mit Wirkung vom 1. Juli 2002 anzuwenden, wobei der Grundsatz des berechtigten Vertrauens umfassend beachtet wird —
- b) das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch Tierversuche bestimmt worden sind, wobei eine andere als eine alternative Methode angewandt wurde, nachdem eine solche alternative Methode unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD validiert und auf Gemeinschaftsebene angenommen wurde;
- c) die Durchführung von Tierversuchen mit kosmetischen Fertigerzeugnissen in ihrem Staatsgebiet zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie;
- d) die Durchführung von Tierversuchen mit Bestandteilen oder Kombinationen von Bestandteilen in ihrem Staatsgebiet zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie, spätestens wenn diese Versuche durch eine oder mehrere validierte Alternativmethoden in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (*) oder in Anhang IX der vorliegenden Richtlinie ersetzt werden müssen.

Die Kommission legt spätestens am 11. September 2004 gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 und nach Anhörung des Wissenschaftlichen Ausschusses Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse (SCCNFP) den Inhalt von Anhang IX fest.

(2) Die Kommission erstellt nach Anhörung des SCCNFP und des Europäischen Zentrums zur Validierung alternativer Methoden (ECVAM) unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD Zeitpläne für die Umsetzung der Bestimmungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) einschließlich der Fristen für die stufenweise Einstellung der verschiedenen Versuche. Die Zeitpläne werden spätestens am 11. September 2004 veröffentlicht und dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Der Umsetzungszeitraum für Absatz 1 Buchstaben a), b) und d) wird auf höchstens sechs Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/15/EG begrenzt.

(2.1) Für Versuche im Zusammenhang mit der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik, für die noch keine Alternativen geprüft werden, wird der Umsetzungszeitraum für Absatz 1 Buchstaben a) und b) auf höchstens zehn Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie 2003/15/EG begrenzt.

(2.2) Die Kommission untersucht mögliche technische Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Verbots in Bezug auf Versuche, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Toxizität bei wiederholter Verabreichung, der Reproduktionstoxizität und der Toxikokinetik, für die noch keine Alternativen geprüft werden. Informationen über die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse dieser Studien sollten in die jährlichen Berichte gemäß Artikel 9 aufgenommen werden.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 76/768/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i) wird gestrichen.
2. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen aus Artikel 2 untersagen die Mitgliedstaaten:

- a) das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, deren endgültige Zusammensetzung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie durch Tierversuche bestimmt worden ist, wobei eine andere als eine alternative Methode angewandt wurde, nachdem eine solche alternative Methode unter gebührender Berücksichtigung der Entwicklung der Validierung innerhalb der OECD validiert und auf Gemeinschaftsebene angenommen wurde;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Auf der Grundlage dieser Jahresberichte können die gemäß Absatz 2 erstellten Zeitpläne nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien im Rahmen einer Höchstfrist von sechs Jahren gemäß Absatz 2 bzw. zehn Jahren gemäß Absatz 2.1 angepasst werden.

(2.3) Die Kommission untersucht die Fortschritte und die Einhaltung der Fristen sowie mögliche technische Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Verbots. Informationen über die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse der Studien der Kommission sollten in die jährlichen Berichte gemäß Artikel 9 aufgenommen werden. Ergeben diese Studien spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Höchstzeitraums gemäß Absatz 2.1, dass ein oder mehrere Versuche gemäß Absatz 2.1 aus technischen Gründen nicht vor Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 2.1 entwickelt und validiert werden können, so erstattet sie dem Europäischen Parlament und dem Rat hierüber Bericht und legt im Einklang mit Artikel 251 des Vertrags einen Legislativvorschlag vor.

(2.4) Unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen bezüglich der Unbedenklichkeit eines bestehenden Kosmetikbestandteils ernsthafte Bedenken bestehen, kann ein Mitgliedstaat die Kommission ersuchen, eine Ausnahme von Absatz 1 zu gewähren. Das Ersuchen enthält eine Bewertung der Lage und umfasst die notwendigen Maßnahmen. Auf dieser Grundlage kann die Kommission nach Anhörung des SCCNFP gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 in Form einer begründeten Entscheidung eine Ausnahme genehmigen. Diese Genehmigung enthält die Bedingungen, die für diese Ausnahme bezüglich der spezifischen Ziele, der Dauer und der Übermittlung der Ergebnisse gelten.

Eine Ausnahme wird nur gewährt, wenn

- a) der Bestandteil weit verbreitet ist und nicht durch einen anderen Bestandteil mit ähnlicher Funktion substituiert werden kann;
- b) das spezifische Gesundheitsproblem für den Menschen begründet und die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen anhand eines detaillierten Forschungsprotokolls, das als Grundlage für die Bewertung vorgeschlagen wurde, nachgewiesen wird.

Der Beschluss über die Genehmigung, die damit verbundenen Bedingungen und das erzielte Endergebnis müssen in den von der Kommission gemäß Artikel 9 vorzunehmenden Jahresbericht eingehen.

(3) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet:

- a) ‚kosmetisches Fertigzeugnis‘ das kosmetische Mittel in seiner endgültigen Zusammensetzung, in der es in Verkehr gebracht und dem Endverbraucher zugänglich gemacht wird, oder dessen Prototyp;
- b) ‚Prototyp‘ das erste Muster oder den ersten Entwurf, das bzw. der nicht in Serie gefertigt wird und die Vorlage für Kopien oder Weiterentwicklungen des kosmetischen Fertigzeugnisses darstellt.

Artikel 4b

Die Verwendung von Stoffen, die in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend der Kategorien 1, 2 und 3 eingestuft sind, in kosmetischen Mitteln ist verboten. Die Kommission trifft zu diesem Zweck die erforderlichen Maßnahmen gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2. Ein Stoff, der in Kategorie 3 eingestuft ist, kann in kosmetischen Mitteln verwendet werden, wenn er vom SCCNFP bewertet und für die Verwendung in kosmetischen Mitteln für zulässig befunden worden ist.

(*) ABl. 196 vom 16.8.1967, S. 1. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/59/EG der Kommission (ABl. L 225 vom 21.8.2001, S. 1).“

3. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„c) das Mindesthaltbarkeitsdatum wird wie folgt angegeben: ‚Mindestens haltbar bis‘, gefolgt von

— entweder dem Datum selbst oder

— dem Hinweis auf die Stelle, an der es auf der Verpackung angegeben ist.

Das Datum wird eindeutig angegeben und setzt sich entweder aus dem Monat und dem Jahr oder dem Tag, dem Monat und dem Jahr in dieser Reihenfolge zusammen. Diese Angaben werden erforderlichenfalls durch die Angabe der Aufbewahrungsbedingungen ergänzt, die zur Gewährleistung der angegebenen Haltbarkeit erfüllt sein müssen.

Für kosmetische Mittel mit einer Mindesthaltbarkeit von mehr als 30 Monaten ist die Angabe des Haltbarkeitsdatums nicht vorgeschrieben. Für solche Erzeugnisse wird angegeben, wie lange das Mittel nach dem Öffnen ohne Schaden für den Verbraucher verwendet werden kann. Diese Information wird durch das in Anhang VIIIa abgebildete Symbol, gefolgt von dem Zeitraum (ausgedrückt in Monaten und/oder Jahren) angegeben.“

4. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„g) eine Liste der Bestandteile in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichts zum Zeitpunkt der Hinzufügung. Diese Liste trägt die Überschrift ‚Bestandteile‘. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen auf einer Packungsbeilage, einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen die Bestandteile aufgeführt werden, auf die der Verbraucher entweder durch einen verkürzten Hinweis oder das in Anhang VIII abgebildete Symbol, die auf der Verpackung erscheinen müssen, hingewiesen wird.

Als Bestandteile gelten jedoch nicht

— Verunreinigungen von verwendeten Rohstoffen;

— technische Hilfsstoffe, die bei der Herstellung verwendet werden, im Fertigzeugnis jedoch nicht mehr vorhanden sind;

— Stoffe, die in den unbedingt erforderlichen Mengen als Lösungsmittel oder als Träger für Riech- und Aromastoffe verwendet werden.

Die Riech- und Aromastoffe und ihre Ausgangsstoffe werden mit dem Wort ‚Parfum‘ oder ‚Aroma‘ angegeben. Das Vorhandensein von Stoffen, die gemäß der Spalte ‚weitere Einschränkungen und Anforderungen‘ in Anhang III aufgeführt werden müssen, ist jedoch ungeachtet ihrer Funktion in dem Erzeugnis anzugeben.

Bestandteile in einer Konzentration von weniger als 1 v. H. können in ungeordneter Reihenfolge im Anschluss an die mit einer Konzentration von mehr als 1 v. H. aufgeführt werden.

Farbstoffe können in beliebiger Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen nach Maßgabe der Nummer des Colour-Index oder der Bezeichnung in Anhang IV aufgeführt werden. Bei dekorativen Kosmetika, die in einer Palette von Farbnuancen vermarktet werden, können alle in der Palette verwendeten Farbstoffe aufgeführt werden, sofern die Worte ‚kann ... enthalten‘ oder das Symbol ‚+/-‘ hinzugefügt werden.

Ein Bestandteil ist mit seiner üblichen Bezeichnung gemäß Artikel 7 Absatz 2 oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, mit einer der in Artikel 5a Absatz 2 erster Gedankenstrich vorgesehenen Bezeichnungen oder Namen anzugeben.

Die Kommission kann nach dem in Artikel 10 Absatz 2 genannten Verfahren die Kriterien und Bedingungen der Richtlinie 95/17/EG der Kommission vom 19. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 76/768/EWG des Rates betreffend die Nichteintragung eines oder mehrerer Bestandteile in die für die Etikettierung kosmetischer Mittel vorgesehene Liste (*) ändern, denen zufolge ein Hersteller aus Gründen der Geheimhaltung beantragen kann, dass ein oder mehrere Bestandteile nicht in die genannte Liste aufgenommen werden.

(*) ABl. L 140 vom 23.6.1995, S. 26.“

5. Artikel 6 Absatz 3 letzter Satz wird gestrichen und folgender Unterabsatz angefügt:

„Darüber hinaus kann der Hersteller oder die Person, die für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist, auf der Verpackung des Erzeugnisses und auf jedem dem Erzeugnis beigefügten oder sich darauf beziehenden Schriftstück, Schild, Etikett, Ring oder Verschluss darauf hinweisen, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, sofern der Hersteller und seine Zulieferer keine Tierversuche für das Fertigerzeugnis oder dessen Prototyp oder Bestandteile davon durchgeführt oder in Auftrag gegeben haben, noch Bestandteile verwendet haben, die in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer kosmetischer Mittel durch Dritte geprüft wurden. Dazu werden Leitlinien gemäß dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 angenommen und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Das Europäische Parlament erhält Abschriften des dem Ausschuss vorgelegten Entwurfs der Maßnahmen.“

6. Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

„d) Bewertung der Sicherheit des Fertigerzeugnisses für die menschliche Gesundheit. Der Hersteller berücksichtigt zu diesem Zweck das allgemeine toxikologi-

sche Profil der Bestandteile, ihren chemischen Aufbau und ihren Grad der Exposition. Er berücksichtigt insbesondere die spezifischen Expositionsmerkmale der Bereiche, auf die das Mittel angewandt wird, oder der Bevölkerungsgruppe, für die es bestimmt ist. Unter anderem führt er bei kosmetischen Erzeugnissen, die für Kinder unter drei Jahren bestimmt sind, sowie bei kosmetischen Erzeugnissen, die ausschließlich für die externe Intimpflege bestimmt sind, eine spezifische Bewertung durch.

Wird ein Erzeugnis an mehreren Orten in der Gemeinschaft hergestellt, so kann der Hersteller einen einzigen Herstellungsort bestimmen, an dem diese Angaben zur Verfügung stehen. In diesem Fall muss er diesen Ort der (den) betreffenden Kontrollbehörde(n) auf Verlangen zu Kontrollzwecken mitteilen. In diesem Fall müssen diese Angaben leicht zugänglich sein;“

7. In Artikel 7a Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) Daten über jegliche vom Hersteller, Vertreiber oder Zulieferer im Zusammenhang mit der Entwicklung oder der Sicherheitsprüfung des Mittels oder seiner Bestandteile durchgeführten Tierversuche, einschließlich aller Tierversuche zur Erfüllung der Rechtsvorschriften von Nichtmitgliedstaaten.

Ungeachtet des Schutzes vor allem der Geschäftsgeheimnisse und der Rechte am geistigen Eigentum gewährleisten die Mitgliedstaaten, dass die gemäß den Buchstaben a) und f) geforderten Angaben mit geeigneten Mitteln, auch elektronisch, öffentlich leicht zugänglich gemacht werden. Die gemäß Buchstabe a) öffentlich zugänglich zu machenden quantitativen Angaben beschränken sich auf gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 67/548/EWG.“

8. In Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 8a Absatz 3 wird die Bezeichnung „Wissenschaftlicher Ausschuss für Kosmetologie“ durch „Wissenschaftlicher Ausschuss ‚Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse‘“ ersetzt.

9. Die Artikel 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 9

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr einen Bericht über Folgendes vor:

- a) die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung der alternativen Versuchsmethoden. Der Bericht enthält genaue Angaben zu Anzahl und Art der durchgeführten Tierversuche für kosmetische Mittel. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese Angaben zusätzlich zu der Erhebung der statistischen Angaben gemäß der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (*) zu sammeln. Die Kommission sorgt insbesondere für die Entwicklung, Validierung und rechtliche Anerkennung alternativer Versuchsmethoden, die ohne lebende Tiere auskommen;

- b) die Fortschritte der Kommission bei ihren Bemühungen, die Anerkennung der auf Gemeinschaftsebene validierten alternativen Methoden durch die OECD zu erwirken und die Anerkennung der Ergebnisse der in der Gemeinschaft mit Hilfe alternativer Methoden durchgeführten Sicherheitsprüfungen durch Nichtmitgliedstaaten zu erwirken, insbesondere im Rahmen der Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern;
- c) die Art der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen.

Artikel 10

(1) Die Kommission wird vom Ständigen Ausschuss ‚Kosmetische Mittel‘ unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(*) ABL L 358 vom 18.12.1986, S. 1.“

10. Anhang III Teil I wird wie folgt ergänzt:

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
„67	Amylcinnamal (CAS-Nr. 122-40-7)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
68	Benzylalkohol (CAS-Nr. 100-51-6)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
69	Cinnamylalkohol (CAS-Nr. 104-54-1)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
70	Citral (CAS-Nr. 5392-40-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
71	Eugenol (CAS-Nr. 97-53-0)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
72	Hydroxycitronellal (CAS-Nr. 107-75-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
73	Isoeugenol (CAS-Nr. 97-54-1)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
74	Amylcinnamylalkohol (CAS-Nr. 101-85-9)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
75	Benzylsalicylat (CAS-Nr. 118-58-1)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
76	Cinnamal (CAS-Nr. 104-55-2)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
77	Cumarin (CAS-Nr. 91-64-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
78	Geraniol (CAS-Nr. 106-24-1)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
79	Hydroxy-Methylpentyl-cyclohexencarboxaldehyd (CAS-Nr. 31906-04-4)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
80	Anisylalkohol (CAS-Nr. 105-13-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
81	Benzylcinnamat (CAS-Nr. 103-41-3)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
82	Farnesol (CAS-Nr. 4602-84-0)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
83	2-(4-tert-Butylbenzyl)propionaldehyd (CAS-Nr. 80-54-6)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
84	Linalool (CAS-Nr. 78-70-6)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
85	Benzylbenzoat (CAS-Nr. 120-51-4)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	

Laufende Nummer	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
86	Citronellol (CAS-Nr. 106-22-9)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
87	Hexylcinnamaldehyd (CAS-Nr. 101-86-0)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
88	d-Limonen (CAS-Nr. 5989-27-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
89	Methylheptincarbonat (CAS-Nr. 111-12-6)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
90	3-Methyl-4-(2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1-yl)-3-buten-2-on (CAS-Nr. 127-51-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
91	Eichenmoos- und Baummoosextrakt (CAS-Nr. 90028-68-5)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.	
92	Baummoosextrakt (CAS-Nr. 90028-67-4)			Die Stoffe in einer Konzentration von mehr als: — 0,001 % in ‚Leave-on‘-Produkten — 0,01 % in ‚Rinse-off‘-Produkten müssen in der Liste der Bestandteile gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) angegeben werden.“	

11. Es wird ein Anhang VIIIa eingefügt, der aus einem Symbol besteht, das einen offenen Cremetopf darstellt. Die Kommission legt dieses Symbol spätestens bis 11. September 2003 nach dem Verfahren des Artikels 10 Absatz 2 fest.

Artikel 2

Für die Anwendung von Artikel 1 Nummer 3 betreffend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) Unterabsatz 3 der Richtlinie 76/768/EWG sowie von Artikel 1 Nummer 4 betreffend Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g) Unterabsatz 3 der Richtlinie 76/768/EWG gilt Folgendes:

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass ab dem 11. März 2005 weder Hersteller noch Importeure, die in der Gemeinschaft niedergelassen sind, kosmetische Mittel in Verkehr bringen, die die Erfordernisse dieser Richtlinie nicht erfüllen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 11. September 2004 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Abweichend von Artikel 3 gilt Artikel 1 Absatz 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2002.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 27. Februar 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CHRISOCHOÏDIS

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2002

über Maßnahmen, die Deutschland zugunsten von Unternehmungen der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen im Bereich Industrieanlagen durch durchgeführt hat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1339)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/162/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung ⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung ihrer Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

- (1) Die Kommission hat mit Schreiben vom 23. April 1997 und 6. Oktober 1997 von Dritten erfahren, dass die Landesentwicklungsgesellschaft mbH Thüringen (LEG Thüringen) Tätigkeiten durchgeführt hat, die eventuell mit dem Beihilferecht der Gemeinschaft nicht vereinbar sind. Daraufhin forderte die Kommission Deutschland mit Schreiben vom 15. Mai 1997 und 13. November 1997 auf, in dieser Angelegenheit nähere zweckdienliche Auskünfte zu erteilen. Deutschland hat der Kommission mit Schreiben vom 1. Juli 1997, 7. Juli 1998, 13. Juli 1998, 23. September 1998, 9., 18. und 30. Dezember 1998 ergänzende Angaben übermittelt.
- (2) Die Kommission hat Deutschland mit Schreiben vom 3. März 1999 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen vermutlicher Beihilfen, die das Land Thüringen über die LEG im Rahmen des Tätigkeitsbereichs Industrieanlagen gewährt haben könnte, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht ⁽²⁾. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung aufgefordert.
- (4) Die Stellungnahmen, welche die Kommission von Beteiligten erhalten hat, sind mit Schreiben vom 6. Januar 2000 Deutschland zugeleitet worden, das mit Schreiben vom 17. September 2001 hierzu seine Bemerkungen abgegeben hat.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG

- (5) Die LEG Thüringen wurde 1992 von der Landesregierung Thüringen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung für unbestimmte Zeit gegründet. Gesellschafter der LEG sind der Freistaat Thüringen (97,6 %), die Landeswohnungs- und Städtebaugesellschaft Bayern GmbH, Nürnberg (1,2 %), und die Wohnstatt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH, Kassel (1,2 %).
- (6) Die LEG Thüringen hat für mehrere Bereiche von der Landesregierung ein Handlungsmandat ⁽³⁾. Die Kommission beschränkte das förmliche Prüfverfahren auf jene Tätigkeiten, die im Rahmen von Industrieanlagen gesetzt werden. In diesem Zusammenhang wirkt die LEG Thüringen laut Gesellschaftsvertrag in jeglicher Form bei den Aufgaben und Maßnahmen mit, die im Interesse des Landes Thüringen liegen und welche die strukturelle, insbesondere bauliche, infrastrukturelle und wirtschaftliche Entwicklung betreffen.

⁽²⁾ Siehe Fußnote 1.

⁽³⁾ Siehe ausführlicher dazu den Beschluss der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens, insbesondere Rdnr. 2.2-3.1 (Fußnote 1).

⁽¹⁾ ABl. C 280 vom 2.10.1999, S. 8.

(7) Zentrale Aufgabe der LEG Thüringen ist es, im Interesse des Freistaates infrastrukturelle Entwicklungsarbeit für das Land zu leisten. Im Geschäftsbereich Industrie und Gewerbe versucht LEG Thüringen daher Altindustriestandorte, die nach 40 Jahren sozialistischer Planwirtschaft zu baulichen und umweltgefährdenden Industriebrachen zu verkommen drohen, wieder einer zukunftsweisenden wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Dazu werden nicht mehr benötigte Technik demontiert, nicht erhaltenswerte Gebäude abgerissen bzw. verwendungs- und erhaltungswürdige Bausubstanz saniert, ökologische Altlasten erkundet, bewertet und beseitigt, die betreffende Fläche beplant und erschlossen und die so erschlossenen Liegenschaften durch Verkauf, Vermietung oder Pacht verwertet.

(8) Die LEG Thüringen befasst sich also konkret mit dem Erwerb, der Verwaltung, der Finanzierung, der Vermittlung, der Veräußerung und der Sanierung von Immobilien sowie der Erschließung, Neuordnung und Baureifmachung von Grundstücken. Darüber hinaus kann die Gesellschaft Erbbaurechte erwerben und ausgeben sowie in eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung Gebäude, Anlagen und Einrichtungen jeder Art erwerben, errichten, betreiben, verwalten, vermitteln und veräußern. Ihr obliegt die Erhaltung, Pflege und Modernisierung des jeweiligen Bestands an Anlagevermögen.

(9) Für diese Tätigkeiten erhielt die LEG Thüringen von 1994 bis Mitte 2000 Finanzmittel aus dem Haushalt des Freistaates Thüringen von insgesamt 257 841 077 EUR (504 293 314,57 DEM). Dafür steht eine eigene Budgetlinie zur Verfügung. Zusätzliche Zahlungen gab es keine.

(10) Für den Auftrag, den die LEG Thüringen zugunsten von Industriestandorten ausführt, hat Deutschland keine Bestimmungen erlassen, die diese Handlungen in einen beihilferechtlichen Zusammenhang stellen würden. Es liegt kein Beihilfeprogramm vor. Aus diesem Grund erstellte Deutschland eine Liste von Unternehmen, die aufgrund des Gegenstands des vorliegenden Verfahrens einer beihilferechtlichen Begutachtung zu unterziehen sind.

3. GRÜNDE FÜR DIE EINLEITUNG DES PRÜFVERFAHRENS

(11) Die Kommission hat in Bezug auf die genannten Tätigkeiten der LEG Thüringen ein förmliches Prüfverfahren eingeleitet, weil beim Anbieten der Objekte am Markt unklar war, ob in jedem Fall die in der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand⁽⁴⁾ genannten Kriterien eingehalten worden sind.

(12) Darüber hinaus konnte die Kommission zum damaligen Zeitpunkt nicht feststellen, in welchem Umfang Ad-hoc-Finanzhilfen und/oder, für die gesamten oder einen Teil dieser Projekte, Mittel aus einer gesonderten Haushaltslinie des thüringischen Landeshaushalts im Bereich Industrieanlagen eingesetzt wurden.

(13) Auch konnte die Kommission nicht ausschließen, dass die Tätigkeiten der LEG Thüringen Unternehmen in Schwierigkeiten begünstigen. In sechs Fällen gewährte die LEG Mietern Zahlungsaufschub und Darlehen.

4. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

(14) Die LEG Thüringen hat als einziges Unternehmen im Rahmen des förmlichen Prüfverfahrens eine Stellungnahme abgegeben. Darin wird vorgebracht, dass die LEG Thüringen als juristische Person des Privatrechts nicht Teil der mit Hoheitsrechten ausgestatteten staatlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland oder einer ihrer Untergliederungen sei und dass die von ihr aufbereiteten Liegenschaften zu Marktbedingungen veräußert worden seien. Die LEG Thüringen wies auch auf einige Aspekte hin, die in dem Beschluss der Kommission zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens faktisch nicht richtig wiedergegeben worden seien. Ferner argumentiert sie, dass es ihr der Einleitungsbeschluss der Kommission nicht erlaubt habe ihre Verteidigungsrechte auszuüben. Dies sei eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Mit Schreiben vom 17. September 2001 unterstützt Deutschland die Stellungnahme der LEG Thüringen und trägt sie voll inhaltlich mit.

5. WÜRDIGUNG

5.1. Zurechnung zum Staat und Einsatz staatlicher Mittel

(15) Die LEG Thüringen ist als Einrichtung des Staates anzusehen, da sie zu 97,6 % dem Freistaat Thüringen, der auch laut Gesellschaftsvertrag Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ausüben kann, gehört; ferner erhält die LEG Thüringen Budgetmittel aus dem Thüringer Landeshaushalt. Damit kann bei der Beurteilung der Frage, ob von der LEG Thüringen eventuell Beihilfen an Unternehmen geflossen sind, die privatrechtliche Gesellschaftsform der LEG Thüringen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung diese nicht einer beihilferechtlichen Prüfung entziehen. Es ist nämlich nicht danach zu unterscheiden, ob die Beihilfe unmittelbar durch den Staat oder eine seiner Gebietskörperschaften oder aber durch von ihm oder der Gebietskörperschaft zur Durchführung der Beihilferegulierung errichtete oder beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt worden ist⁽⁵⁾.

(16) Die der LEG Thüringen im Rahmen des Geschäftsbereichs der Industrieanlagen zur Verfügung gestellten Mittel werden ausschließlich aufgrund einer im Landeshaushalt vorgesehenen Rubrik vergeben. Zusätzliche finanzielle Mittel erhält die LEG Thüringen für diesen Aufgabenbereich nicht.

⁽⁴⁾ ABl. C 209 vom 10.7.1997, S. 3.

⁽⁵⁾ So auch Urteil vom 25. März 1999 in der Rs. T-37/97, Forges de Clabecq SA/Kommission., Slg. 1999, S. II-0859, Rdnr. 3

5.2. Einzelfallprüfung

- (17) Da für die Tätigkeiten der LEG Thüringen im Bereich Industrieanlagen kein Beihilfeprogramm besteht und sich während des förmlichen Prüfverfahrens auch keine Anhaltspunkte dafür ergaben, dass die LEG Thüringen im Bereich Industrieanlagen bestimmte Handlungen gesetzt hat, die gemeinsame Merkmale aufweisen und sektorenübergreifend auf alle Unternehmen Anwendung fanden, sind die in Frage stehenden Maßnahmen der LEG Thüringen für jeden Einzelfall zu bewerten. Deutschland hat diesbezüglich eine Liste vorgelegt.
- (18) Der von Deutschland zur Prüfung vorgelegten Liste von Unternehmen ist keine Systematik in Bezug auf eine spezifische Empfängerkategorie zu entnehmen. Es kommen daher potenziell Unternehmen aller Größen, in allen Wirtschaftsbereichen, und unabhängig von ihrer finanziellen Situation, in Frage.

5.3. Handelsbeeinträchtigung

- (19) Bei den sechs Darlehensfällen, die in dem Beschluss der Kommission zur Einleitung des Prüfverfahrens angesprochen wurden (s. Randnummer 13), konnte von Deutschland nachgewiesen werden, dass es sich um De-minimis-Beträge gehandelt hat⁽⁶⁾. Damit liegt keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag vor.

5.4. Zuweisung eines wirtschaftlichen Vorteils an Unternehmen

- (20) Die auf der von Deutschland vorgelegte Liste genannten Unternehmen haben von der LEG Thüringen Grundstücke und/oder Gebäude gekauft oder gemietet, welche zuvor mit staatlichen Mitteln saniert worden sind. Beim Verkauf oder der Vermietung könnte der Staat auf Einkommen verzichtet haben, was einem Transfer von öffentlichen Mitteln an diese Unternehmen gleichkommt. Die Kommission prüft daher in weiterer Folge, ob bei den einzelnen Transaktionen die betroffenen Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil erhalten haben.

a) Der marktwirtschaftlich handelnde Investor

- (21) Deutschland argumentiert unter anderem, dass die LEG Thüringen im Bereich der Industrieanlagen wie ein privater Investor gehandelt habe⁽⁷⁾. Es wird also das Investitionsverhalten der LEG Thüringen in Bezug auf Altindustriestandorte mit dem eines privaten Investors verglichen. Gemäß der Theorie des marktwirtschaftlich handelnden Investors bzw. des Grundsatzes des privaten Kapitalgebers wären die Tätigkeiten der LEG Thüringen im Bereich Industrieanlagen somit nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu qualifizieren.
- (22) Deutschland trägt in diesem Zusammenhang vor, dass bei der Theorie des marktwirtschaftlich handelnden Investors ungewöhnlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich allein mit klassischen Marktgesetzen nicht verstehen lassen, Rechnung zu tragen sei. Der marktwirtschaftliche Normalfall sei in concreto um die wettbewerblichen Sonderbedingungen für die Immo-

lienswirtschaft in Thüringen zu erweitern. Von Deutschland werden diese Sonderbedingungen wie folgt beschrieben: „einem bedeutenden Überangebot auf der Angebotsseite steht eine geringe Zahl von Interessenten auf der Nachfrageseite gegenüber“, „die Verwertung von Altindustriestandorten ... leidet unter mangelndem Interesse potenzieller Nachfrage“, „die Gewerbebaulandbilanz ... weist für die neuen Bundesländer ein erhebliches Überangebot aus ... bestätigt schon für den Erhebungszeitpunkt 1995 ... hat sich in den Jahren nach 1995 noch verstärkt“, „in den neuen Bundesländern lagen die baureifen Flächenreserven im Jahre 1995 um das 6,7fache über dem Bedarf“, „neu auf den Markt drängende, expandierende Nachfrager bevorzugen ... neu erschlossene(n) Gewerbegebiete“, „standen gewerbliche Bauflächen an Altindustriestandorten erst zu einem Zeitpunkt zur Verfügung, als der Flächenbedarf bereits zu einem bedeutenden Umfang durch neu erschlossene Standorte gedeckt war und der Vorrat an ausgewiesenen Gewerbeflächen schon weit über dem Bedarf lag“, „der Verkauf von Industrieland erreichte ... bereits in 1992 ... seinen Spitzenwert“, „die Altindustriestandorte, die aufgrund ihrer wesentlich schwierigeren und langwierigeren Entwicklung zumeist erst ab Mitte der neunziger Jahre an den Markt gelangen konnten, hatten allein deshalb erhebliche Vermarktungsnachteile“, „ist das Grundstückspreisniveau für Industrieflächen tendenziell rückläufig“.

- (23) Dieses Vorbringen seitens Deutschlands wird durch ein Gutachten der Marktforschungsabteilung des Immobilienunternehmens Aengevelt, welches von der LEG Thüringen beauftragt und der Kommission im förmlichen Prüfverfahren übergeben wurde, bestätigt.
- (24) Die Kommission kann sich der Einschätzung, wonach die LEG Thüringen wie ein marktwirtschaftlich handelnder Investor gehandelt hätte, nicht anschließen, und dies aus folgenden Gründen: Die LEG Thüringen tritt als eine Art Generalunternehmer auf, der ein alles umfassendes Management für wiederzuverwertende Industrieflächen übernimmt. Die LEG Thüringen agiert diesbezüglich wie ein Grundstücksentwickler, der die komplette Abwicklung von Ankauf bis Verwertung übernimmt. Es ist daher die Frage zu untersuchen, ob ein privater Wirtschaftsteilnehmer von vergleichbarer Größe wie die LEG Thüringen, unter gleichwertigen Umständen, dieselben mikroökonomischen Entscheidungen zum Industrieflächenmanagement getroffen hätte.
- (25) Die für die beihilferechtliche Prüfung relevanten Tätigkeiten führt die LEG Thüringen auf einem Markt durch, der bereits durch ein großes Überangebot an erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen gekennzeichnet ist. Die LEG Thüringen geht daher bewusst in einen übersättigten Markt hinein⁽⁸⁾ und nimmt Sanierungsmaßnahmen an Industrie- und Gewerbeflächen vor, obwohl bereits von vornherein feststeht, dass die Nachfrage gering bis sehr gering sein wird. In einem bereits stark übersättigten Markt genau jene Tätigkeiten zu entfalten,

⁽⁶⁾ Schreiben Deutschlands vom 9. April 1999.

⁽⁷⁾ Schreiben Deutschlands vom 28. Juli 1999.

⁽⁸⁾ Die LEG Thüringen wurde 1992 gegründet, zu einer Zeit wo „der Verkauf von Industrieland ... bereits ... seinen Spitzenwert“ erreicht hatte. Vgl. Rdnr. 22.

die bereits im Überangebot vorliegen, führt zwangsläufig dazu, dass der Marktpreis unterhalb der Gestehungs- und Modernisierungskosten liegen wird. Unter den gegebenen Bedingungen kann selbst längerfristig nicht mit einer annehmbaren Rentabilität des investierten Kapitals gerechnet werden. Eine solche Marktstrategie würde ein privater Marktteilnehmer, der auf Gewinnmaximierung ausgerichtet ist, nicht verfolgen.

- (26) Es mag richtig sein, dass bei der Verwertung der Industrieobjekte durch die LEG Thüringen der Marktpreis erzielt wurde — wenn man davon ausgeht, dass der Marktpreis jener Preis ist, der zu einem bestimmten Zeitpunkt für ein bestimmtes Objekt von interessierten Nachfragern am Markt zu erzielen ist. Diese Tatsache überzeugt jedoch nicht für den Nachweis, dass diesem Preis das Verhalten eines privaten Marktteilnehmers zugrunde liegt. Bei Projekten dieser Größenordnung und Komplexität ist ein privater Marktteilnehmer nämlich nicht ausschließlich davon geleitet, welchen Preis er an einem bestimmten Tag, für ein bestimmtes Objekt erzielen kann.
- (27) Die vom Freistaat Thüringen verfolgte sozialen und regionalpolitische Zielsetzung wie zum Beispiel Arbeitsplatzsicherung bzw. -sicherung, Verbesserung der Attraktivität des Industriestandorts Thüringen im allgemeinen, Ausgleich der Nachteile, die Altindustriestandorte im Vergleich zu neu erschlossenen Gewerbeflächen haben und diese daher für den Interessenmarkt nicht attraktiv erscheinen lassen⁽⁹⁾, sind Aspekte, die zur Bewertung des Grundsatzes vom marktwirtschaftlich handelnder Investor nicht in Betracht gezogen werden dürfen⁽¹⁰⁾.
- (28) Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass die Tätigkeiten der LEG Thüringen im Bereich Industrieanlagen nicht wegen des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Investors aus dem Anwendungsbereich von Artikel 87 EG-Vertrag herausfallen.

b) Mitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand

- (29) Im Folgenden ist auf die Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand einzugehen. Wurden nämlich die Kriterien dieser Mitteilung eingehalten, ist das Vorliegen einer Beihilfe zu verneinen. Diese Mitteilung, welche 1997 veröffentlicht wurde, entspricht im Großen und Ganzen der Entscheidungspraxis der Kommission in diesem Bereich⁽¹¹⁾, und dient daher auch im vorliegenden Fall, der Vorgänge ab 1992 untersucht, als Bewertungsgrundlage.

- (30) Die Mitteilung bezieht sich explizit nur auf Verkäufe. In Bezug auf Vermietungen und Verpachtungen zieht die Kommission die in der Mitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand verankerten Grundsätze analog heran⁽¹²⁾.

- (31) Die Mitteilung geht davon aus, dass bei Vorliegen eines hinreichend publizierten, allgemeinen und bedingungs-freien Bietverfahrens mit Zuschlag an den einzigen Bieter oder den Meistbietenden bewiesen ist, dass der sich daraus ergebende Preis das natürliche Marktgleichgewicht widerspiegelt. Damit gibt es keinen Vorteil zugunsten irgendeines Unternehmens, und eine Beihilfe ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

- (32) Die LEG Thüringen hat in einer Vielzahl von Verkaufs- und Vermietungsfällen⁽¹³⁾ ein solches Verfahren eingehalten⁽¹⁴⁾. In all diesen Fällen wurden mindestens zwei Monate lang ein Bauschild und entweder ein Prospekt, eine Anzeige im Internet, eine Presseanzeige und manchmal auch die Vorstellung des Projekts bei regionalen und überregionalen Messen eingesetzt. Damit wurden diese Projekte hinreichend publiziert, und alle potenziellen Käufer konnten vom Verkauf Kenntnis erlangen. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Endnutzer gab es nicht, womit der Verkauf bedingungs-frei erfolgte. In den meisten Fällen gab es nur einen Interessenten. War dies nicht der Fall, erfolgte der Zuschlag an den Meistbietenden.

- (33) Neben dem Bietverfahren lässt die Mitteilung auch die Vorlage eines unabhängigen Gutachtens zu. In drei Fällen hat LEG Thüringen ein unabhängiges Gutachten für die Wertermittlung des Verkaufspreises im Sinne von Punkt II.2 der Mitteilung zu Verkäufen öffentlicher Grundstücke erstellen lassen. In Bezug auf zwei Fälle hat Deutschland im Rahmen des Prüfverfahrens ein Gutachten vorgelegt, das auf die spezifischen Eigenheiten dieser Fälle eingeht. Der vom unabhängigen Sachverständigen ermittelte Verkehrswert liegt unter dem von der LEG Thüringen realisierten Verkaufspreis.

- (34) Es ist daher festzuhalten, dass die Tätigkeiten der LEG Thüringen im Verhältnis zu den in Randnummer 32 und 33 genannten Unternehmen der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand entspricht. Demzufolge liegt keine Beihilfe vor.

⁽⁹⁾ Siehe Fußnote 8: Höhere Entwicklungs- und Sanierungskosten im Fall von Altindustrieflächen, hohe Altlastenvorbehalte bzw. Altlastenverdachtsfälle, negatives Standortimage, ungeklärte Eigentumsverhältnisse, Ausweisung von Bau- und Bodendenkmalen, Verzögerung bei der Herstellung von Baureife, unzureichende infrastrukturelle Erschließung, Einschränkungen bei den Flächenzuschnitten und Nachteile bei der Lage und insbesondere bei der Verkehrsanbindung.

⁽¹⁰⁾ Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rs. 40/85, Belgien/Kommission vom 10. Juli 1986, Slg. 1986, S. 2321, Rdnr. 13.

⁽¹¹⁾ Vgl. Entscheidung der Kommission im Fall Fresenius (Abl. C 21 vom 25.1.1994, S. 4) und Entscheidung 98/384/EG der Kommission (Abl. L 171 vom 17.6.1998, S. 36).

⁽¹²⁾ Vgl. Entscheidung 2000/389/EG der Kommission („English Partnerships“), Abl. L 145 vom 20.6.2000, S. 27, und Entscheidung der Kommission vom 12. Januar 2001 zu Business Infrastructure Development, Beihilfe N 657/1999, wiedergegeben auf der Internet Seite des Generalsekretariats der Europäischen Kommission http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_en.htm#aides.

⁽¹³⁾ Fälle, in denen die Jahresmiete über 15 338,78 EUR hinausgeht.

⁽¹⁴⁾ Der Kommission liegt eine Tabelle mit allen Unternehmen vor, vgl. Rdnr. 10.

- c) Vergleich des tatsächlich erzielten mit dem unverfälschten Marktpreis
- (35) In Bezug auf vier Transaktionen wurden die Kriterien der genannten Mitteilung nicht eingehalten. Bei der Frage, ob diesen vier Unternehmen ein wirtschaftlicher Vorteil zugekommen ist, könnte man einen Vergleich der tatsächlich erzielten Kaufpreise mit einer Ex-post-Analyse des Marktes zulassen. Im konkreten Fall stellt jedoch eine im Nachhinein erstellte Momentaufnahme der Marktpreise keinen aussagekräftigen Beweis dar, da die Kommission annimmt, dass der Marktpreis für unbebautes Industrieland durch die LEG Thüringen aufgrund ihres spezifischen Marktverhaltens beeinflusst wurde.
- (36) Laut Gutachten der Firma Aengevelt fiel innerhalb von fünf Jahren (Mitte 1993 — Mitte 1998) der Preis für die zu untersuchende Kategorie von Grundstücken von 46 EUR/m² (90 DEM) auf 13 EUR/m² (25,5 DEM). Dieser starke Preisverfall ist sicherlich mehreren Umständen zuzuschreiben, wie zum Beispiel einer rückläufigen Investitionstätigkeit in Ostdeutschland und konjunkturellen Einflüssen. Jedoch ist es auch evident, dass das massive Tätigwerden der LEG Thüringen in diesem Marktsegment zum Preisverfall beitrug. Es gehört zur gefestigten Wirtschaftstheorie, dass eine Vervielfachung des Angebots auf einem bereits übersättigten Markt diesen Effekt nach sich zieht.
- (37) Die Kommission sieht sich veranlasst, den sehr niedrigen, für die in Frage stehenden Transaktionsfälle — konkret geht es um die Jahre 1995, 1997 und 1998 — festgelegten Preis nicht als schlüssig anzuerkennen, da er künstlich durch das Verhalten der LEG Thüringen auf dem Markt hervorgerufen wurde.
- (38) Da die LEG Thüringen erst ab Mitte 1994 An- und Verkäufe im Bereich Industrie und Gewerbe in größerem Ausmaß tätigte ⁽¹⁵⁾, hat die Kommission dieses Jahr auch als Referenz untersucht. Laut Gutachten der Firma Aengevelt lag damals der Grundstückspreis für unbebautes Industriebauland bei ca. 24,5 EUR/m² (48 DEM).
- (39) Da in allen vier Fällen die Transaktionspreise bei unbebautem Industrieland mehr als 24,5 EUR/m² betrugen, stellt die Kommission fest, dass diesen Unternehmen kein wirtschaftlicher Vorteil zugekommen ist und Artikel 87 EG nicht zur Anwendung kommt —
- HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:
- Artikel 1*
- Die in dieser Entscheidung geprüften Maßnahmen Deutschlands in Bezug auf Verkaufs- und Vermietungsfälle durch die Landesentwicklungsgesellschaft mbH Thüringen im Bereich Industrieanlagen beinhalten kein Beihilfeelement und stellen keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar.
- Artikel 2*
- Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.
- Brüssel, den 9. April 2002
- Für die Kommission*
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

⁽¹⁵⁾ Schreiben Deutschlands vom 6. Juli 2000.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 2003

zur Änderung der Entscheidungen 1999/283/EG und 2000/585/EG hinsichtlich Botsuana

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 713)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/163/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/45/EG des Rates vom 16. Juni 1992 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen beim Erlegen von Wild und bei der Vermarktung von Wildfleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/42/EG der Kommission ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/74/EG ⁽⁸⁾, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten afrikanischen Ländern festgelegt.
- (2) In der Entscheidung 2000/585/EG der Kommission ⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2003/74/EG, sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Fleisch von freilebenden Wild, Fleisch von Zuchtwild und von Kaninchenfleisch aus Drittländern festgelegt.

- (3) Am 7. Januar 2003 wurde in Botsuana in dem von der EG zugelassenen seuchenfreien Gebiet Nr. 6 ein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche bestätigt, wobei vermutet wurde, dass die Erstinfektion im Betrieb am 23. Dezember 2002 stattfand. Mit der Entscheidung 2003/74/EG wurden die Ausfuhren von entbeintem frischen Fleisch von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von gezüchteten und freilebenden Huftieren, das nach dem vermuteten Zeitpunkt der Erstinfektion erzeugt wurde, in die Gemeinschaft ausgesetzt, bis weitere Informationen für eine Regionalisierung vorliegen.
- (4) Die botsuanischen Behörden haben um den Seuchenherd herum Notimpfungen und weitere Untersuchungen durchgeführt, um die Seuchelage im Land beurteilen zu können. Alle Tiere in den Seuchenbetrieben werden getötet und vernichtet.
- (5) Das Ergebnis dieser Untersuchungen zeigt, dass das Seuchengebiet in den Tierseuchenüberwachungsgebieten 6 und 7 liegt und etwa 30 × 40 Kilometer misst. Außerdem wurden vier Betriebe am Rand dieses Gebiets in das Seuchengebiet aufgenommen, da die Möglichkeit des Kontakts mit Tieren der Seuchenbetriebe besteht.
- (6) Im ganzen Land wurden keine weiteren Fälle von Maul- und Klauenseuche festgestellt.
- (7) Die botsuanischen Behörden haben der Gemeinschaft mitgeteilt, dass die Zonen 6 und 7 Seuchengebiete sind und die umliegenden Zonen 5, 8 und 9 als Pufferzonen gelten, während die Zonen 10, 11, 12, 13 und 14 als seuchenfrei gelten sollten. Diese seuchenfreien Gebiete sind durch Zäune von den übrigen Gebieten getrennt.
- (8) In Anbetracht dieser Situation sollte die Einfuhr von entbeintem und gereiftem frischen Fleisch, ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse, von Rindern, Schafen und Ziegen sowie von gezüchteten und freilebenden Huftieren in die Gemeinschaft aus den Zonen 10, 11, 12, 13 und 14 unabhängig vom Zeitpunkt der Schlachtung erlaubt sein.
- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen sollten innerhalb von drei Monaten insbesondere unter Berücksichtigung der Seuchelage und weiterer Informationen der botsuanischen Behörden überprüft werden.
- (10) Die Entscheidungen 1999/283/EG und 2000/585/EG sind entsprechend zu ändern.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 35.

⁽⁴⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2003, S. 24.

⁽⁷⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.

⁽⁸⁾ ABl. L 28 vom 4.2.2003, S. 45.

⁽⁹⁾ ABl. L 251 vom 6.10.2000, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG erhält die Fassung von Anhang I der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Anhang II der Entscheidung 1999/283/EG erhält die Fassung von Anhang II der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 3

Anhang I der Entscheidung 2000/585/EG erhält die Fassung von Anhang III der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 4

Anhang II der Entscheidung 2000/585/EG erhält die Fassung von Anhang IV der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 5

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen werden innerhalb von drei Monaten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Maul- und Klauenseuche in Botsuana überprüft.

Artikel 6

Diese Entscheidung gilt ab dem 14. März 2003.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

„ANHANG I

**BESCHREIBUNG DER FÜR DIE TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG RELEVANTEN GEBIETE BESTIMMTER
AFRIKANISCHEN LÄNDER**

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbeschreibung
BOTSWANA	BW	01/99	Landesweit
	BW-01	01/03	Tierseuchenüberwachungsgebiete: 5, 6, 7, 8, 9 und 18
	BW-02	01/03	Tierseuchenüberwachungsgebiete: 10, 11, 12, 13 und 14
MAROKKO	MA	01/99	Landesweit
MADAGASKAR	MG	01/99	Landesweit
NAMIBIA	NA	01/99	Landesweit
	NA-01	01/00	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave Point im Westen bis Gam im Osten
SWASILAND	SZ	01/99	Landesweit
	SZ-01	01/01	Gebiet westlich des ‚roten Gürtels‘ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane und ausgenommen die MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde
SÜDAFRIKA	ZA	01/99	Landesweit
	ZA-01	03/01	Republik Südafrika, ausgenommen — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal im Grenzgebiet zu Botswana östlich des 28. Längengrads, und — der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZulu-Natal
SIMBABWE	ZW	01/99	Landesweit
	ZW-01	01/99	Tierseuchenüberwachungsgebiete der Provinzen Mashonaland West, Mashonaland Ost (unter Einbeziehung des Bezirks Chikomba), Mashonaland Zentrum, Manicaland (jedoch nur der Bezirk Makoni), Midlands (jedoch nur die Bezirke Gweru, Kwekwe, Shurugwi, Chirimanzu und Zvishavane), Masvingo (jedoch nur die Bezirke Gutu und Masvingo), Matabeleland Süd (jedoch nur die Bezirke Insiza, Bullimamangwe, Umzingwamange, Gwanda und West Nicholson) und Matabeleland Nord (jedoch nur die Bezirke Bubi und Umgusa)“

ANHANG II

„ANHANG II

MUSTER — OBLIGATORISCHE TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNGEN

Land	Code	Frisches Fleisch für den menschlichen Verzehr								Frisches Fleisch für andere Zwecke als den Verzehr
		Rind		Schwein		Schaf/Ziege		Einhufer		
		BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	ZG ⁽²⁾	
BOTSWANA	BW	—		—		—		D		—
	BW-01	A ⁽³⁾	a	—		C ⁽³⁾	a	D		—
	BW-02	A ⁽⁴⁾	a	—		C ⁽⁴⁾	a	D		—
MAROKKO	MA	—		—		—		D		—
MADAGASKAR	MG	—		—		—		—		—
NAMIBIA	NA	—		—		—		D		—
	NA-01	A	a	—		C	a	D		—
SWASILAND	SZ	—		—		—		D		—
	SZ-01	A	a	—		—		D		—
SÜDAFRIKA	ZA	—		—		—		D		—
	ZA-01	A	a	—		C	a	D		—
SIMBABWE	ZW	—		—		—		—		—
	ZW-01	—		—		—		—		—

⁽¹⁾ BM: Auszufüllendes Bescheinigungsmuster: Die Buchstaben (A, B, C, D) in der Tabelle geben an, welches Muster der in Anhang III festgelegten Tiergesundheitsbescheinigungen gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung für die einzelnen Erzeugniskategorien zu verwenden ist; ein Gedankenstrich bedeutet, dass die Einfuhr untersagt ist.

⁽²⁾ ZG: Zusätzliche Garantien. Die Buchstaben (a, b, c, d) in der Tabelle geben an, welche zusätzlichen Garantien das Ausfuhrland gemäß Anhang IV geben muss. Das Ausfuhrland muss diese zusätzlichen Garantien in Abschnitt I des jeweiligen in Anhang III festgelegten Bescheinigungsmusters eintragen.

⁽³⁾ Nur Fleisch von Tieren, die nach dem 7. Juli 2002 und vor dem 23. Dezember 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.

⁽⁴⁾ Fleisch von Tieren, die nach dem 7. März 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

ANHANG III

„ANHANG I

BEZEICHNUNG DER DRITTLANDSGEBIETE, AUS DENEN BEI VORLAGE DER EINSCHLÄGIGEN VETERINÄRBESCHEINIGUNG DIE EINFUHR VON FLEISCH ZUGELASSEN IST

Land	Gebietscode	Fassung	Gebietsbezeichnung
BULGARIEN	BG-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission ⁽¹⁾ (letztgültige Fassung)
	BG-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
	BG-3	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
BRASILIEN	BR-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 94/984/EG der Kommission ⁽²⁾ (letztgültige Fassung)
BOTSUANA	BW-01	01/03	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission ⁽³⁾ (letztgültige Fassung)
	BW-02	01/03	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
TSCHECHISCHE REPUBLIK	CZ-1	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
	CZ-2	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 98/371/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
NAMIBIA	NA-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
RUSSLAND	RU-1	01/99	Die Region von Murmansk (Murmanskaya oblast)
SWASILAND	SZ-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
SÜDAFRIKA	ZA-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
SIMBABWE	ZW-01	—	Gemäß Anhang I der Entscheidung 1999/283/EG der Kommission (letztgültige Fassung)
Länder gemäß Anhang II Spalte 1	ISO-Code gemäß Anhang II Spalte 1		Das gesamte Landesgebiet

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 16.6.1998, S. 16.⁽²⁾ ABl. L 378 vom 31.12.1994, S. 11.⁽³⁾ ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 16.“

Tiergesundheitsgarantien, die zur Einfuhr von Fleisch von freilebendem Wild, Fleisch von Zuchtwild und Kaninchenfleisch in der einschlägigen Veterinärbescheinigung attestiert werden müssen

Land		Gebiets- code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haar- wild	
			Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen			
			BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾
AR	Argentinien	AR	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
AU	Australien	AU	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
BG	Bulgarien	BG	—		—		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-1	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-2	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
		BG-3	—		—		—		—		D		I		—		C		H		—	
BR	Brasilien	BR	—		—		—		—		—		—		—		C		H		—	
		BR-1	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
BW	Botsuana	BW	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		BW-01	A ⁽⁹⁾	1,2	F ⁽⁹⁾	2,3	—		—		—		—		B		C		H		—	
		BW-02	A ⁽⁸⁾	1,2	F ⁽⁸⁾	2,3	—		—		—		—		B		C		H		—	
CA	Kanada	CA	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
CH	Schweiz	CH	A		F		J		G		D		I		—		C		H		—	
CL	Chile	CL	A	9	F		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
CY	Zypern	CY	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		—	
CZ	Tschechische Republik	CZ	A		F		—		G		D		I		—		C		H		—	
		CZ-1	A		F		J		G		D		I		—		C		H		—	
		CZ-2	A		F		—		G		D		I		—		C		H		—	

Land		Gebiets- code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haar- wild	
			Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen			
			BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)	BM (1)	BA (2)
EE	Estland	EE	A		F		—		—		—		—		—		C		H		E	
GL	Grönland	GL	A		F		—		—		D		—		—		C		H		E	
HR	Kroatien	HR	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
HU	Ungarn	HU	A		F		J	7	G		D		I		—		C		H		—	
IL	Israel	IL	—		—		—	—	—		D	8	I		—		C		H		—	
LI	Litauen	LI	A		F		—		—		D		I		—		C		H		E	
LV	Lettland	LV	A		F		—		—		—		—		—		C		H		E	
NA	Namibia	NA	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		NA-01	A	1,2	F	2,3	—		—		—		—		B		C		H		—	
NC	Neukaledo- nien	NC	A		F		—		—		—		—		—		C		H		—	
NZ	Neuseeland	NZ	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		E	
PL	Polen	PL	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
RO	Rumänien	RO	A		F		—		—		D		I		—		C		H		E	
RU	Russland	RU	—		—	—	—		—		—		—	—	—		C		H		E	
		RU-1	—	—	F	5			—		—						C		H		E	
SL	Slowenien	SL	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
SK	Slowakische Republik	SK	A		F		—		—		D		I		—		C		H		—	
SZ	Swasiland	SZ	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		SZ-01	A	1,2	F	2,3	—		—		—		I		B		C		H		—	

Land		Gebiets- code	Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild				Schwarzwild				Federwild				Freilebende Einhufer		Hasentiere (Kaninchen und Hasen)				Anderes Haar- wild	
			Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild		Freilebend		Zuchtwild				Freilebend		Hauskaninchen			
			BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾	BM ⁽¹⁾	BA ⁽²⁾
TH	Thailand	TH	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
TN	Tunesien	TN	—		—		—		—		D	8	I		—		C		H		—	
US	Vereinigte Staaten von Amerika	US	A	9	F		J	9	G		D	8	I		—		C		H		—	
UY	Uruguay	UY	—		—		—		—		—		—		—		C		H		—	
ZA	Südafrika	ZA	—		—		—		—		—		—		B		C		H		—	
		ZA-01	A	1,2	F	2,3	—		—						B		C		H		—	
ZW	Simbabwe	ZW	—		—		—		—		—		—				C		H		—	
		ZW-01	—		—		—		—								C		H		—	
Andere als obige Drittländer in der Liste im ersten Teil des Anhangs der Entscheidung 79/542/EWG des Rates (*) (letztgültige Fassung)			—		—		—		—		—		—		—		C		H		—	

(*) ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15.

⁽¹⁾ BM: Bescheinigungsmuster. Die Buchstaben (A, B, C, D usw.) in der Tabelle entsprechen dem Muster der Veterinärbescheinigung gemäß Anhang III dieser Entscheidung, die von den jeweiligen Herkunftsländern für jede der Frischfleischkategorien gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung beizubringen ist. Ein Gedankenstrich zeigt an, dass die Einfuhr verboten ist.

⁽²⁾ BA: Besondere Anforderungen. Die Ziffern (1, 2, 3 usw.) in der Tabelle entsprechen den besonderen Anforderungen, die gemäß Anhang IV an das Ausfuhrland gestellt werden. Die Erfüllung dieser zusätzlichen Garantien ist vom Ausfuhrland unter Abschnitt V der jeweiligen Bescheinigung gemäß Anhang III zu attestieren.

NB:

^(y) Nur Fleisch von Tieren, die nach dem 7. Juli 2002 und vor dem 23. Dezember 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.

^(x) Fleisch von Tieren, die nach dem 7. März 2002 geschlachtet worden sind, darf in die Gemeinschaft eingeführt werden.“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. März 2003

zur Änderung der Entscheidung 1999/466/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 731)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/164/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1226/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Anhang A Teil II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Italien hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen die Einhaltung aller Bedingungen von Anhang A Teil II Nummer 7 der Richtlinie 64/432/EWG und insbesondere die Tatsache hervorgeht, dass zumindest in den letzten fünf aufeinander folgenden Jahren am 31. Dezember jedes Kalenderjahres über 99,8 % der Rinderbestände der Emilia-Romagna amtlich brucellosefrei waren und dass jedes Rind gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet ist.
- (2) Diese Region ist somit als amtlich brucellosefrei gemäß den Vorschriften der Richtlinie 64/432/EWG anzuerkennen.

(3) Die Entscheidung 1999/466/EG der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/588/EG ⁽⁴⁾, ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 1999/466/EG wird durch den Text im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. März 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S.1977/64.

⁽²⁾ ABl. L 179 vom 9.7.2002, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 52.

ANHANG

„ANHANG II

**REGIONEN VON MITGLIEDSTAATEN, DIE AMTLICH ALS FREI VON RINDERBRUCELLOSE ANERKANNT
WERDEN**

Großbritannien (Vereinigtes Königreich)

Provinz Bozen (Italien)

Region Emilia-Romagna (Italien)

Inseln Pico, Graciosa, Flores und Corvo (Autonome Region der Azoren, Portugal)“.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Entscheidung der Kommission vom 22. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 92/486/EWG zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum ANIMO und den Mitgliedstaaten**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 196 vom 25. Juli 2002)

Auf Seite 60, in Artikel 1, nach dem einführenden Satz:

anstatt: „(7) Für den Zeitraum vom 1. April 2002 bis 31. März 2003 sorgen die in Artikel 1 genannten Koordinierungsbehörden dafür, dass die in demselben Artikel aufgeführten Verträge um ein Jahr verlängert werden.“

Im Rahmen dieses Absatzes ist folgender Preisfestsetzung Rechnung zu tragen:

— 386 EUR je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit, Grenzkontrollstelle) für die Gesamtanzahl ANIMO-Einheiten, die sich aus der Entscheidung 2002/459/EG (5) ergibt.“

muss es heißen: „(7) Für den Zeitraum vom 1. April 2002 bis 31. März 2003 sorgen die in Artikel 1 genannten Koordinierungsbehörden dafür, dass die in demselben Artikel aufgeführten Verträge um ein Jahr verlängert werden.“

Im Rahmen dieses Absatzes ist folgender Preisfestsetzung Rechnung zu tragen:

— 386 EUR je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit, Grenzkontrollstelle) für die Gesamtanzahl ANIMO-Einheiten, die sich aus der Entscheidung 2002/459/EG (*) ergibt.

(*) Abl. L 159 vom 17.6.2002, S. 27.“

Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/2003 (2003/128/EG) vom 28. Januar 2003 des mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung betreffend die Konformitätsbewertung eingesetzten Ausschusses zur Aufstellung der Liste der im Rahmen des Abkommens anerkannten Konformitätsbewertungsstellen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 56 vom 1. März 2003)

Auf Seite 9, im Titel von Anhang B:

anstatt: „LIST OF SWISS CONFORMITY ASSESSMENT BODIES“

muss es heißen: „LIST OF EUROPEAN CONFORMITY ASSESSMENT BODIES“.
